



Amtlicher Teil

Tagesordnung

der Sitzung des Stadtrates am 25.03.2009 um 17:00 Uhr im Rathaus, Raum 225,
Ratssitzungssaal, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

I. Öffentlicher Teil	Drucksachen- Nummer	der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	
1. Eröffnung durch den Oberbürgermeister		Einr.: Oberbürgermeister	0189/09
2. Änderungen zur Tagesordnung			
3. Einwohnerfragestunde (Anfragen nach § 10 GeschO)			
4. Genehmigung der Niederschrift der Stadtratssitzung vom 04.03.2009			
5. Aktuelle Stunde			
6. Beantwortung von Anfragen (§ 9 Abs. 2 GeschO)			
7. Behandlung von dringlichen Entscheidungsvorlagen			
8. Entscheidungsvorlagen			
8.1. Konzept für Bürgerhaus Hochheim Einr.: Fraktion DIE LINKE.	000644/08	8.14. Ermächtigung des Vertreters in der Gesellschafterversammlung der KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt zur Feststellung des Jahresabschlusses 2008 Einr.: Oberbürgermeister	0268/09
8.2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan BIN 561 „IKEA – Parkplatzerweiterung“ Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss, Billigung des Vorentwurfes und frühzeitige Beteiligung Einr.: Oberbürgermeister	000848/08	8.15. 1. Änderung des Beschlusses 000327/08 „Eintrittspreise Thüringer Zoopark“ Einr.: Fraktion DIE LINKE.	0269/09
8.3. STO 594 „Östlich Erfurter Landstraße“ – Aufstellung eines Bebauungsplanes, Billigung des Vorentwurfes und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit Einr.: Oberbürgermeister	000891/08	8.16. Ermächtigung des Vertreters in der Gesellschafterversammlung der Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH zur Feststellung des Jahresabschlusses 2008 Einr.: Oberbürgermeister	0274/09
8.4. Entwicklung eines Baugebiets „Wohnen an der Adalbertstraße“ – Grundsatzbeschluss Einr.: Oberbürgermeister	000895/08	8.17. Pilotprojekt „Neue Verkehrsraumplanung“ in Erfurt Einr.: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	0280/09
8.5. ALT 571 „Bahnhofsquartier“ – Billigung des Entwurfes und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Einr.: Oberbürgermeister	001112/08	8.18. Anwohnerparken an der Rathausgasse Einr.: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	0284/09
8.6. BRV 554 „Solar- und Ökosiedlung Bonifaciusbrunnen“ – Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Einr.: Oberbürgermeister	001185/08	8.19. Sportförderantrag des TSV Motor Gispersleben e. V. zu Betriebskosten 2009 Einr.: Oberbürgermeister	0285/09
8.7. MOP 596 „Nahversorgungszentrum Moskauer Platz“, Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, Billigung Vorentwurf und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit Einr.: Oberbürgermeister	001214/08	8.20. Entlastung des Bahnhofstunnels Einr.: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	0292/09
8.8. WIN 576 „Windischholzhausen – An der Schellrodaer Straße“ Billigung und öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB Einr.: Oberbürgermeister	001216/08	8.21. Stadtbahntrasse nach Daberstedt Einr.: CDU-Fraktion	0295/09
8.9. Billigung des Entwurfes zur Umsetzung der EU-Umgebungs-lärmrichtlinie, 1. Stufe, Lärmaktionsplan und Beteiligung der Öffentlichkeit Einr.: Oberbürgermeister	001219/08	8.22. Sicherung des Standortes DRK Kreisverband Erfurt e.V. Einr.: CDU-Fraktion	0296/09
8.10. Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels für die Landeshauptstadt Erfurt Einr.: Oberbürgermeister	0035/09	8.23. Reisemobilhafen - Vorplanung für den Standort Schalenhalle Einr.: CDU-Fraktion	0320/09
8.11. Vertrag über die Durchführung und Vergütung des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Landeshauptstadt Einr.: Oberbürgermeister	0063/09	8.24. Für eine Aufnahme von Flüchtlingen in Erfurt (UHNCR – unterstützte Kampagne „Save-me“) Einr.: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	0373/09
8.12. Richtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur kommunalen Kulturförderung Einr.: Oberbürgermeister	0131/09	8.25. Beteiligung der Stadt Erfurt am Stiftungspreis 2009: „Wege in der Stadt: Kinderfreundliche Mobilität“ Einr.: Fraktion DIE LINKE., SPD-Fraktion	0391/09
8.13. LIA 284, „Güterverkehrszentrum Thüringen“, 5. Änderung – Änderungsbeschluss, Billigung des Vorentwurfes, Beschluss		8.26. Erarbeitung Nachtragshaushalt 2009 Einr.: Fraktion DIE LINKE.	0404/09
		8.27. Vorverlegung der Eröffnung des Erfurter Weihnachtsmarktes im Jahr 2009 Einr.: CDU-Fraktion	0435/09
		9. Informationen	
		9.1. Festlegung aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 17.09.2008 – TOP 6.1. Aktuelle Stunde zum Thema „Regelungen der Stadtordnung i.d.F. vom 05.07.2008“, Drucksache 000404/08 Einr.: Oberbürgermeister	000609/08
		9.2. Bürgerfreundliches Amtsblatt Inhalts- und Gestaltungskonzept Einr.: Oberbürgermeister	000721/08
		9.3. Beschlusskontrolle zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofssatzung – BP 4 zum Beschluss 084/2008 vom 23.04.2008 Einr.: Oberbürgermeister	001069/08 gez. T. Thierbach Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 04.03.2009 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr.: 000761/08

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 für den Bereich „Weimarische Straße/Sorbenweg“ – Billigung Entwurf und öffentliche Auslegung

Genauere Fassung:

01 Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr.7 für den Bereich „Weimarische Straße/Sorbenweg“ sowie die Begründung zum Entwurf werden gebilligt.

02 Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr.7 für den Bereich „Weimarische Straße/Sorbenweg“, die Begründung zum Entwurf sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu beteiligen und über die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu benachrichtigen.

03 Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben zu den Arten verfügbarer umweltbezogener Informationen sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

* * *

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Entwurf des Flächennutzungsplan-Änderung Nr.7 für den Bereich „Weimarische Straße/Sorbenweg“ und dessen Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen

vom 30. März 2009 bis 30. April 2009

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag	9:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	9:00 - 12:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Von Jedermann können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Außerhalb der gesetzlich geforderten Beteiligungsprozesse kann die Planung ergänzend in bestimmten Umfang zur Vorinformation auf der Internetplattform der Stadt Erfurt unter www.erfurt.de/buergerbeteiligung eingesehen werden.

Hinweise:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Stadtwahlleiter/Kreiswahlleiter/ Wahlleiter für die Kommunalwahl

Europawahl:	kreisfreie Stadt Erfurt
Bundestagswahl:	Bundestagswahlkreis 193 Erfurt - Weimar - Weimarer Land II
Landtagswahl:	Landtagswahlkreise 24 Erfurt I, 25 Erfurt II, 26 Erfurt III, 27 Erfurt IV
Kommunalwahl:	kreisfreie Stadt Erfurt
Hausanschrift:	Landeshauptstadt Erfurt Rainer Schönheit Zimmer 136 Fischmarkt 1 99084 Erfurt
Postanschrift:	Stadtwahlleiter/Kreiswahlleiter/Wahlleiter für die Kommunalwahl 99111 Erfurt
Internet:	www.erfurt.de/wahlen
Telefon:	0361 655-1490
Geschäftsstelle:	0361 655-1497
Telefax:	0361 655-1499
E-Mail:	wahlbehoerde@erfurt.de
Wahlhelfereinsatz:	0361 655-1988/1989
Telefax:	0361 655-2159
E-Mail:	wahlhelfer@erfurt.de

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Zimmer 225, Telefon 655-1329, Barfußbergstr. 17b, Montag – Freitag von 08:30 – 12:00 Uhr.

Öffnungszeiten

der Bürgerservicebüros Löberstraße 35,
Fischmarkt 5 und Berliner Straße 26

Auskunft/Info 655-5444

Montag, Dienstag und Donnerstag 08:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 - 12:00 Uhr

Das Bürgerservicebüro Löberstraße 35 hat **mit Ausnahme vom 11. April und 2. Mai 2009** zusätzlich samstags von 08:30 bis 12:00 Uhr geöffnet.

Öffnungszeiten der Ausländerbehörde
Löberstraße 35

Montag und Donnerstag 08:30 - 13:00 Uhr
Dienstag 08:30 - 18:00 Uhr
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr

Öffnungszeiten

Bürgerservice Bauverwaltung, Löberstraße 34

Montag u. Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch u. Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
Tel. Antragsannahme 655-6021/6022
Antragsausgabe 655-6023/6024
Sondernutzung 655-6025/6026
Fax: 655-6029
E-Mail: buergerservice-bau@erfurt.de

Bauinformationsbüro, Löberstraße 34

Montag u. Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch u. Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
Tel. 655-3914
Fax: 655-3909
E-Mail: bauinfo@erfurt.de

Informationen zur Stadtratssitzung

1. Vorlagen

Die Vorlagen für die Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. Die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse hängen ebenfalls in den Bürgerservicebüros aus; gleichfalls können die Vorlagen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse eingesehen werden. Unter www.erfurt.de sind die Tagesordnungen der öffentl. Sitzungen eingestellt.

2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 216, Telefon 0361 655-2002/2003 während der Dienstzeit erhalten, da die Besucherplätze begrenzt sind.

3. Übertragung

Gegenwärtig erfolgt keine Übertragung der öffentlichen Sitzungen des Erfurter Stadtrates. Über die weitere Entwicklung werden wir Sie informieren.

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Hauptamt, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Anschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt
Telefon: 0361 655-2120/25
Telefax: 0361 655-2129
Redaktion: Sabine Mönch

Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG

Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis dieses Einzel Exemplares beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten.

Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel Exemplare sind an die oben genannte Anschrift des Herausgebers zu senden.

Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

Landeshauptstadt Erfurt
Der Wahlleiter

Der Wahlleiter macht öffentlich bekannt:

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 17 (1), Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG) und § 17 der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in seiner jeweils aktuellen Fassung fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 07.06.2009 in der Landeshauptstadt Erfurt stattfindende Wahl der Stadtratsmitglieder und Ortsteilbürgermeister auf.

A. Wahl der Stadtratsmitglieder

1.

In der Landeshauptstadt Erfurt sind am 07.06.2009 gemäß § 23 (3) der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) die 50 Mitglieder des Stadtrats zu wählen.

Zum Stadtratsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 des ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 (1), Nr. 3 ThürKWG).

Zum Stadtratsmitglied sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben Deutschland:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakai, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich sowie Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 50 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden. Er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die eigenhändigen Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Hauptwohnung der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 (3) Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 (1) ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- die Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 (3) Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck für das Wahlgebiet einberufenen Versammlung von den im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer wie oben beschriebenen Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig. Er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 200 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (200 Unterschriften). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, Thüringer Landtag oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 (1) Satz 4 ThürKWG) bereits als Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter der Landeshauptstadt Erfurt bis zum 4. Mai 2009, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und beginnend mit dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten

Montag, Dienstag und Donnerstag	von 8:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	von 8:30 - 12:00 Uhr

im Bürgerservicebüro in der Ratskellerpassage, Fischmarkt 5, 99084 Erfurt, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheines vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 4. Mai 2009, 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge (§ 14, (1), Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 24. April 2009 bis 18:00 Uhr beim Wahlleiter, Herrn Rainer Schönheit, 99084 Erfurt, Fischmarkt 1 (Hauptamt, Abteilung Statistik und Wahlen), eingereicht sein. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 24. April 2009 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 4. Mai 2009 bis 18:00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter erfolgen.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall 50 Stimmen.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 4. Mai 2009, 18:00 Uhr, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wahlbarkeitsverlust veranlasst sind. Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 5. Mai 2009 tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

B. Wahl des Ortsteilbürgermeisters

1. In den Ortsteilen der Landeshauptstadt Erfurt mit Ortsteilverfassung (Dittelstedt, Hochheim, Bischleben-Stedten, Möbisburg-Rhoda, Schmira, Bindersleben, Marbach, Gispersleben, Mittelhausen, Stotternheim, Schwerborn, Kerspleben, Vieselbach, Linderbach, Büßleben, Niedernissa, Windischholzhausen, Egstedt, Waltersleben, Molsdorf, Ermstedt, Frienedert, Alach, Tiefthal, Kühnhausen, Hochstedt, Töttestädt, Sulzer Siedlung, Urbich, Gottstedt, Azmannsdorf, Rohda (Haarberg), Salomonsborn, Berliner Platz, Rieth, Roter Berg, Melchendorf, Wiesenhügel, Herrenberg, Moskauer Platz und Johannesplatz) wird am 7. Juni 2009 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeisters ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend.

Für das Amt des Ortsteilbürgermeisters sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben Deutschland:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakai, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich sowie Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder mit Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 (3) Satz 3 ThürKWG).

1.1. Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 (3) Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die eigenhändigen Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Hauptwohnung des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 (3) Satz 3 ThürKWG.

1.3. Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind (siehe Tabelle „Ortsteile und Anzahl erforderlicher Unterstützungsunterschriften“). Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 (3) Satz 3 ThürKWG.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck für das Wahlgebiet einberufenen Versammlung von den im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer wie oben beschriebenen Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig. Er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind (siehe Tabelle „Ortsteile und Anzahl erforderlicher Unterstützungsunterschriften“).

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

Tabelle: Ortsteile und Anzahl erforderlicher Unterstützungsunterschriften

Nr.	Ortsteil	Partei/Wählergruppe	Einzelbewerber
1	Dittelstedt	24	30
2	Hochheim	40	50
3	Bischleben-Stedten	32	40
4	Möbisburg-Rhoda	32	40
5	Schmira	24	30
6	Bindersleben	32	40
7	Marbach	40	50
8	Gispersleben	40	50
9	Mittelhausen	32	40
10	Stotternheim	40	50
11	Schwerborn	24	30
12	Kerspleben ¹	40	50
13	Vieselbach ²	40	50
14	Linderbach	24	30
15	Büßleben	32	40
16	Niedernissa	32	40
17	Widischholzhausen	32	40
18	Egstedt	16	20
19	Waltersleben	16	20
20	Molsdorf	24	30
21	Ermstedt	16	20
22	Frienstedt	32	40
23	Alach ³	32	40
24	Tiefthal	32	40
25	Kühnhausen	32	40
26	Hochstedt	16	20
27	Töttelstädt	24	30
28	Sulzer Siedlung	32	40
29	Urbich	32	40
30	Gottstedt	16	20
31	Azmannsdorf	16	20
32	Rohda (Haarberg)	16	20
33	Salomonsborn	32	40
34	Berliner Platz	40	50
35	Rieth	40	50
36	Roter Berg	40	50
37	Melchendorf	40	50
38	Wiesenhügel	40	50
39	Herrenberg	40	50
40	Moskauer Platz	40	50
41	Johannesplatz	40	50

1 Kerspleben mit Töttleben mit dem Namen Kerspleben

2 Vieselbach mit Wallichen mit dem Namen Vieselbach

3 Alach mit Schaderode mit dem Namen Alach

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (siehe Tabelle „Ortsteile und Anzahl erforderlicher Unterstützungsunterschriften“). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, Thüringer Landtag oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 (1), Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter der Landeshauptstadt Erfurt bis zum 4. Mai 2009, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und beginnend mit dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag von 8:30 - 12:00 Uhr

im Bürgerservicebüro in der Ratskellerpassage, Fischmarkt 5, 99084 Erfurt, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheines vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag vom Wahlleiter mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und beginnend mit dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 24. April 2009 bis 18:00 Uhr beim Wahlleiter, Herrn Rainer Schönheit, 99084 Erfurt, Fischmarkt 1 (Hauptamt, Abteilung Statistik und Wahlen), eingereicht sein. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 24. April 2009 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 4. Mai 2009, 18:00 Uhr behoben sein. Am 5. Mai 2009 tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wahlbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Erfurt, 20.03.2009

R. Schönheit
Wahlleiter

Hinweis:

Die zur Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Formulare erhalten Sie im Büro des Wahlleiters. Anforderungen können per E-Mail unter wahlbehoerde@erfurt.de oder telefonisch (0361 655-1497) gestellt werden.

Bekanntmachung

Beschluss zur Drucksachen-Nr.: 000022/08 - Satzungsbeschluss über den einfachen Bebauungsplan HOS 536, für das Gebiet „Gewerbegebiet Hugo-John-Straße/Paul-Schäfer-Straße“ des Stadtrates vom 17.12.2008

Genauere Fassung:

01 Der Stadtrat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen; das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Einreichern von Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

02 Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316) i.V.m. § 83 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.02.2008 (GVBl. S. 40) und § 19 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Strukturen im Freistaat Thüringen vom 09.10.2008 (GVBl. S. 369), beschließt der Stadtrat Erfurt den einfachen Bebauungsplan HOS 536 „Gewerbegebiet Hugo-John-Straße / Paul-Schäfer-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (M 1 : 2.000) mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung.

03 Die Begründung zum einfachen Bebauungsplan HOS 536 „Gewerbegebiet Hugo-John-Straße/Paul-Schäfer-Straße“ wird gebilligt.

04 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Satzung über den Bebauungsplan gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO vor ihrer Bekanntmachung der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Satzung ist frühestens nach Ablauf eines Monats ortsüblich bekannt zu machen, sofern die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung nicht beanstandet. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

* * *

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Bekanntmachung entgegenstehende Äußerungen hat die Rechtsaufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag	09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)

eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

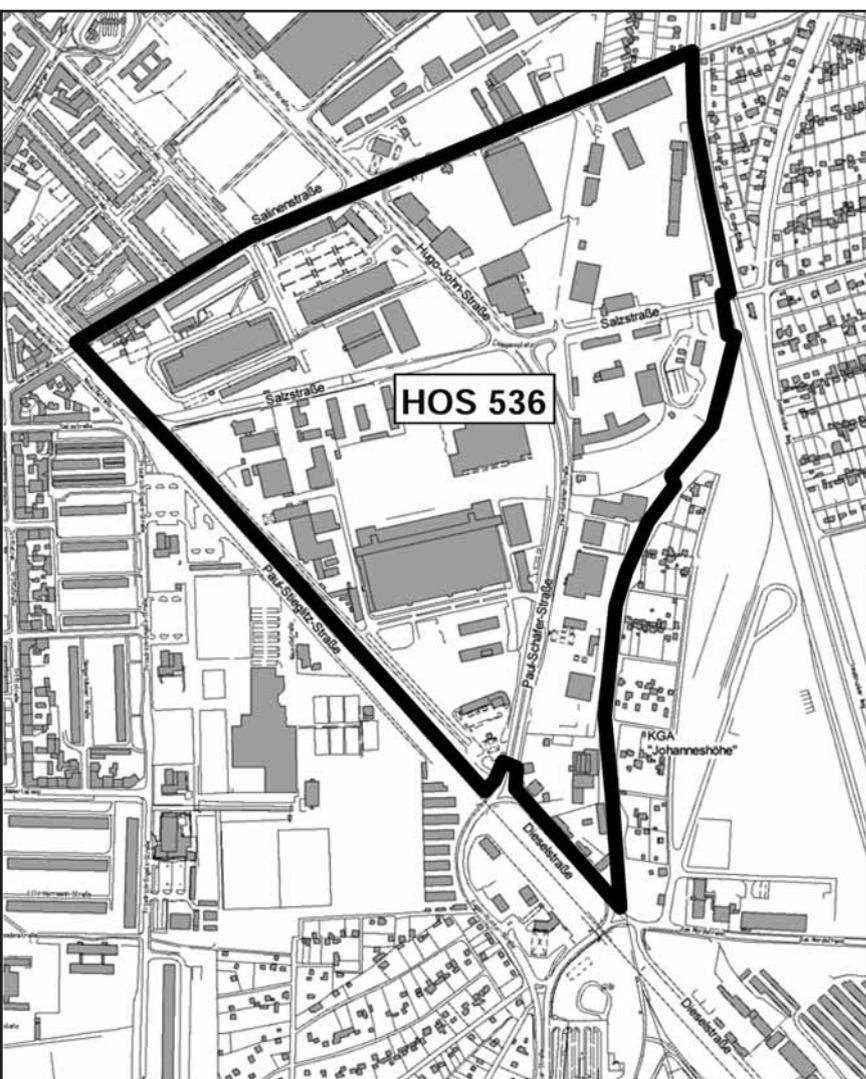
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder auf Grund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zu Stande gekommen, so ist die Verletzung gem. § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde keine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

ausgefertigt: Erfurt, den 23.02.2009

gez. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister



Beschluss zur Drucksachen-Nr. 000005/08
der Sitzung des Stadtrates vom 04.03.2009

Grünanlagegebührensatzung; bisher StR 115/08

Genauere Fassung:

01 Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen der Landeshauptstadt Erfurt (Grünanlagegebührensatzung) wird bestätigt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Satzung bedarf gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO der Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt und wird erst nach Ablauf eines Monats nach Vorliegen der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 001100/08
der Sitzung des Stadtrates vom 04.03.2009

Ermächtigung der Vertreter der Landeshauptstadt Erfurt in den Organen der Unternehmen mit städtischer Beteiligung zur Zustimmung von Kreditaufnahmen im Jahr 2009

Genauere Fassung:

Die kommunalen Vertreter der Landeshauptstadt Erfurt in den Organen der folgenden Unternehmen werden ermächtigt, entsprechende Beschlüsse zur Kreditaufnahme bei wirtschaftlicher Notwendigkeit innerhalb des Wirtschaftsjahres 2009 zu unterstützen:

- SWE Netz GmbH 6.500,0 T Euro
- ThüWa ThüringenWasser GmbH 9.000,0 T Euro
- TUS Thüringer UmweltService GmbH 10.000,0 T Euro
- SWE Service GmbH 8.000,0 T Euro
- TPG Thüringer Projektgesellschaft mbH & Co Erfurter Bäder KG 2.500,0 T Euro

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 001135/08
der Sitzung des Stadtrates vom 04.03.2009

Einlage eines städtischen Grundstückes in das Sondervermögen des Thüringer Zoopark Erfurt - Grundstücksordnung im Eingangsbereich

Genauere Fassung:

01 Der Stadtrat bestätigt die Übertragung einer betriebsnotwendigen Teilfläche des städtischen Grundstückes im Eingangsbereich des Zooparks, an der Straße Am Zoopark, in das Sondervermögen des Eigenbetriebes Thüringer Zoopark Erfurt entsprechend der Kennzeichnung im Zuordnungsplan wie folgt:

Gemarkung Erfurt-Nord, Flur 64, Flurstück 400
Gesamtgröße: 38.564 m²,
Nutzungsart: Grünfläche
zu übertragende Teilfläche: ca. 2.000 m²

02 Die Werkleitung des Thüringer Zooparks Erfurt wird beauftragt, auf der Grundlage der zugeordneten Fläche die Bilanz zu korrigieren (Aktivierung im Anlagevermögen).

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 001136/08
der Sitzung des Stadtrates vom 04.03.2009

Ausbau der südlichen Stadteinfahrt – Bestätigung der weiter zu untersuchenden Variante

Genauere Fassung:

01 Die Ergebnisse der Bewertung zur Variantenwahl für den Ausbau der südlichen Stadteinfahrt werden bestätigt.

02 Die Verwaltung wird beauftragt, in Kenntnis der städtebaulichen und stadtstrukturellen Auswirkungen und Verbindung für die künftige Nutzung der Lingelfläche für die Grundvarianten

- A) qualifizierter Ausbau des Status Quo und
- C) dreistreifige Arndtstraße mit Kreisverkehr am Schützenplatz (unter Mitbetrachtung B vierstreifig)

eine Vorplanung nach LPH. 2 HOAI bis September 2009 vorbehaltlich der Klärung der haushalterischen Voraussetzungen auszulösen.

03 Weiterhin soll die im Rahmen des Stadionumbaus mögliche Nutzung der Lingelfläche als Parkplatz für das Stadion mit in die Untersuchung einbezogen werden. Die sich daraus ergebenden möglichen Varianten der Verkehrsführung sind aufzuzeigen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Varianten können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 001143/08
der Sitzung des Stadtrates vom 04.03.2009

Ermächtigung der Vertreter der Landeshauptstadt Erfurt in der Gesellschafterversammlung der Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH zur Feststellung des Wirtschaftsplanes 2009

Genaue Fassung:

Der Oberbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter werden ermächtigt, den Wirtschaftsplan 2009 der Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH (ega GmbH) mit Stand vom 29.08.2008 gemäß Anlage in der Gesellschafterversammlung festzustellen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 001195/08
der Sitzung des Stadtrates vom 04.03.2009

Bildung einer Arbeitsgruppe zur Absicherung von alters- und behindertengerechten Wohnformen

Genaue Fassung:

01 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Arbeitsgruppe „Alters- und behindertengerechte Wohnformen“ zu bilden.

Termin: April 2009

02 Als ständige Vertreter werden in diese Arbeitsgruppe berufen:

- je ein Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen
- je ein Vertreter der Erfurter Wohnungsunternehmen (KoWo, WBG Erfurt, WBG Zukunft, WBG Einheit, DKB) und des Vermieterbundes
- ein Vertreter des Seniorenbeirates
- ein Vertreter des Kompetenzzentrums
- ein Vertreter des Beirates für Menschen mit Behinderung
- der Amtsleiter des Amtes 50
- 2 Vertreter von Pflegeheimbetreibern aus der freien Wohlfahrtspflege
- Vertreter Amt 61 (Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung)

03 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zur Konstituierung der Arbeitsgruppe einen Entwurf der Geschäftsordnung vorzulegen.

04 Der Zweck der Arbeitsgruppe wird wie folgt definiert:

Absicherung von alters- und behindertengerechtem Wohnraum in der Stadt Erfurt. In diesem Zusammenhang sind mindestens folgende Aspekte zu untersuchen:

1. Bestandszahl, Zustand und Größe der in Erfurt vorhandenen alters- und behindertengerechten Wohnungen
2. derzeitiger und perspektivischer Bedarf an alters- und behindertengerechten Wohnungen in Erfurt
3. Wohnformen / Tragfähige Zukunftsmodelle (mit Gemeinschaftsräumen und Betreuungsangeboten)

05 Die Tätigkeit der Arbeitsgruppe wird bis 2010 festgelegt. Im III. Quartal 2010 ist dem Stadtrat ein Bericht der AG vorzulegen. Nach Berichterstattung wird über eine Fortsetzung der Tätigkeit entschieden.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0002/09
der Sitzung des Stadtrates vom 04.03.2009

Gründung eines Hochschul- und Studentenbeirates

Genaue Fassung:

01 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat einen Satzungsentwurf für einen Hochschul- und Studentenbeirat der Stadt Erfurt zur Beschlussfassung vorzulegen. Dabei sollen die Hochschul- und Studentenräte der Universität Erfurt, der Fachhochschule Erfurt und der Fachhochschule „Adam Ries“ in die Erarbeitung des Satzungsentwurfes einbezogen werden.

Termin: Stadtratssitzung 29. April 2009

02 Im Satzungsentwurf ist zu berücksichtigen, dass dem Beirat auch Vertreter/-innen zivilgesellschaftlicher Gruppen sowie drei Bürger/-innen, die durch Los gewählt werden, angehören sollen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0031/09
der Sitzung des Stadtrates vom 04.03.2009

Situation der Schulsportstätten

Genaue Fassung:

01 Der Oberbürgermeister legt dem Stadtrat bis zu seiner Sitzung im April 2009 einen Bericht über den Zustand und die Perspektiven der Sportstätten der Schulen der Landeshauptstadt Erfurt vor.

02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis April 2009 eine aktualisierte Prioritätenliste für Schulsportstätten inklusive Kostenschätzung und die mögliche Einbeziehung von Mitteln aus dem Konjunkturprogramm II vorzulegen.

03 Die geforderten Aussagen sind getrennt nach

- a) Sportstätten, die sich in Verantwortung des Amtes für Bildung und
 - b) Sportstätten, die sich in Verantwortung des Erfurter Sportbetriebes befinden
- vorzulegen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0183/09
der Sitzung des Stadtrates vom 04.03.2009

Errichtung stationäres Hospiz für Erfurt

Genaue Fassung:

01 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ein optimales Trägermodell für ein stationäres Hospiz zu eruien. Dazu sollen Gespräche insbesondere mit der Liga der freien Wohlfahrtspflege, den beiden Trägern der Erfurter Krankenhäuser und den Kostenträgern in Form der Dachverbände der Kranken- und Pflegekassen geführt werden.

02 Dem Stadtrat ist bis zum April 2009 ein Zwischenbericht vorzulegen.

03 In der Sitzung des Stadtrates im Dezember 2009 legt der Oberbürgermeister einen Abschlußbericht vor.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0075/09
der Sitzung des Stadtrates vom 04.03.2009

Ermächtigung der Vertreter der Landeshauptstadt Erfurt in der Gesellschafterversammlung der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH zur Auflösung der TPG Thüringer Projektgesellschaft mbH & Co. Objekt KG

Genaue Fassung:

Der Oberbürgermeister oder ein von ihm Bevollmächtigter werden ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH folgende Beschlüsse zu unterstützen:

01 Die Geschäftsführung der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH wird ermächtigt, im Wege der Änderung des Gesellschaftsvertrages der TPG Thüringer Projektgesellschaft mbH, das Stammkapital der TPG Thüringer Projektgesellschaft mbH von 25.000,00 Euro um 5.000,00 Euro auf 30.000,00 Euro im Wege der Kapitalerhöhung durch Sacheinlage zu erhöhen.

02 Die Geschäftsführung der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH wird ermächtigt, durch Sacheinlage die Kommanditanteile der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH an der TPG Thüringer Projektgesellschaft mbH & Co. Objekt KG einschließlich ihrer Gesellschafterkonten an die Komplementärin TPG Thüringer Projektgesellschaft mbH abzutreten und aus der TPG Thüringer Projektgesellschaft mbH & Co. Objekt KG auszuscheiden.

03 Die Geschäftsführung der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH wird ermächtigt, alle in diesem Zusammenhang notwendigen und zweckmäßigen Erklärungen abzugeben.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0078/09
der Sitzung des Stadtrates vom 04.03.2009

Feststellung der ersten Fortschreibung des Wirtschaftsplanes 2009 der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH

Genaue Fassung:

01 Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Fortschreibung des Wirtschaftsplans 2009 der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH mit Stand vom 12.01.2009 gemäß Anlage in der Gesellschafterversammlung mit Beschluss festzustellen und dem Zukauf von VNG-Anteilen bis zu einer Höhe von 25.000 T EUR zuzustimmen.

02 Die kommunalen Vertreter der Landeshauptstadt Erfurt in den Organen der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH werden ermächtigt, Beschlüssen zur Kreditaufnahme der SWE GmbH von zusätzlich 25.000 TEUR zuzustimmen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

(Fortsetzung auf Seite 8)

(Fortsetzung von Seite 7)

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0173/09
der Sitzung des Stadtrates vom 04.03.2009

Aussetzung Beschluss des BuV zur Eichenstraße

Genauere Fassung:

01 Der Beschluss des Ausschusses Bau und Verkehr vom 15.01.2009 zur DS 001098/08 - Bereitstellung von Städtebaufördermitteln für die Neugestaltung Eichenstraße / Bestätigung der Planung - wird ausgesetzt.

02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, möglichst kurzfristig dem Ausschuss BuV eine überarbeitete Planung für die Eichenstraße nach dem Planungsgrundsatz Mischverkehrsfläche (gleichberechtigte Nutzung durch Kraftfahrzeuge, ruhenden Verkehr, Fußgänger, Fahrradfahrer und Freiluftgastronomie) vorzulegen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0283/09
der Sitzung des Stadtrates vom 04.03.2009

Mandatsänderung im Jugendhilfeausschuss

Genauere Fassung:

Als neue Mitglieder der Diakonie werden gewählt:

Stimmberechtigtes Mitglied: Herr Pfarrer Uwe Edom
1. stellv. Mitglied: Herr Maik Nürnberger
2. stellv. Mitglied: Herr Wolfgang Musigmann

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0306/09
der Sitzung des Stadtrates vom 04.03.2009

Wahl 2. Stellvertreterin im Jugendhilfeausschuss

Genauere Fassung:

Zur neuen 2. Stellvertreterin von Frau Freia Zang wird Frau Carola Hettstedt gewählt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Änderung vom 17. Dezember 2004 informiert die Stadt Erfurt über Maßnahmen, die gemäß Satzung über die **Erhebung von Straßenausbaubeiträgen** der Landeshauptstadt Erfurt (SAB) vom 02. März 2004, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 5 am 19. März 2004, mit Straßenausbaubeiträgen zu veranlassen sind.

Gleichzeitig erfolgt eine Information über die Maßnahmen, die gemäß Satzung über die Erhebung von **Erschließungsbeiträgen** (Erschließungsbeitragssatzung - EBS) vom 24. Oktober 2005, im Amtsblatt der Stadt Erfurt veröffentlicht am 11. November 2005, mit Erschließungsbeiträgen zu veranlassen sind.

Aus der Ankündigung der Maßnahmen kann kein Rechtsanspruch auf die Realisierung sowie die zeitliche Einordnung abgeleitet werden.

Folgende Baumaßnahmen sollen veranlagt werden:

1. Straßenausbaubeiträge

- Regierungsstraße (zwischen Lange Brücke und Meister-Eckehart-Straße)
- Rumpelgasse
- Rathausbrücke (zwischen Wenigemarkt und Benediktsplatz)
- Mittelstraße (zwischen Nordhäuser Straße und Auenstraße)
- Auenstraße (zwischen Moritzwallstraße und Albrechtstraße)
- Michaelisstraße
- Anger (zwischen Bahnhofstraße und Neuwerkstraße)
- Furthmühlgasse
- Rudestedter Weg/Sulzer Siedlung
- Feldberg/Sulzer Siedlung
- Oberer Stadtweg/Marbach
- Fingerhutstraße/Marbach (zwischen Rochlitzer Straße und Enzianstraße)
- Eilenburger Straße/Gispersleben
- Rudolstädter Straße/Dittelstedt (zwischen Cäciliastraße und Am Seegraben)
- Große Angergasse/Kerspleben
- Angergasse/Kerspleben (zwischen Große Angergasse und Kersplebener Chaussee)
- Straße der Solidarität/Schmira (zwischen Im Brühl und Haus-Nr. 19)
- Stedter Weg/Bischleben (zwischen Ernteweg und Geratalstraße)
- Am Dorfe - Hinter der Kirche/Urbich
- Adolf-Herzer-Straße/Bischleben (zwischen Geratalstraße und Bahnunterführung)
- Azmannsdorfer Straße/LIN (zwischen Elsterweg und Edmund-Schaefer-Platz)

1.1 Teileinrichtung Beleuchtung

- Friedemannweg (zwischen Muldenweg und Haus-Nr. 23)
- Kyritzer Straße/Gispersleben (zwischen Haus-Nr. 7 und 15)
- Am Kanal/Gispersleben (zwischen Sondershäuser Straße und Amtmann-Kästner-Platz)
- Siedlungsweg/Mittelhausen (zwischen Obermühlenweg und Am Sportplatz)

- Am Sportplatz/Mittelhausen (zwischen Obermühlenweg und Haus-Nr. 12)
- Erfurter Straße/Mittelhausen (zwischen Obermühlenweg und Friedrich-Neumeyer-Straße)
- Friedrich-Neumeyer-Straße/Mittelhausen (zwischen Erfurter Straße und An der Hausmühle)
- Gamstädter Landstraße/Ermstedt (zwischen Nottlebener Straße und Haus-Nr. 31)
- Siedlung/Kühnhausen (zwischen Haus-Nr. 1 und Haus-Nr. 13)
- Erfurter Allee/Vieselbach (zwischen Heinrich-Sorge-Straße und Bahnhofsallee)
- Am Elsterberg/Hochheim

2. Erschließungsbeiträge

- Enzianstraße/Marbach
- Wohngebiet MAR 411, westlich Ilmenauer Straße

Die entsprechenden rechtskräftigen Satzungen können im Tiefbau- und Verkehrsamt, Steinplatz 1, am Montag, Donnerstag und Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr sowie Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr eingesehen oder bezogen werden.

Einladung

Jagdgenossenschaft „Weißbachtal“ Töttelstädt

Am Freitag, dem **24.04.2009**, findet um **20:00 Uhr**, in der Bauernstube in Töttelstädt, unsere nächste Mitgliederversammlung statt, zu der alle Landbesitzer eingeladen sind.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes über das Jagdjahr 2008/2009
3. Bericht über die Kassenführung
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Diskussion
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
7. Beschlussfassung
8. Verschiedenes

Der Jagdvorstand

Einladung

zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft
„Wildhege“ Schwerborn

Die Jahreshauptversammlung findet am Montag, dem 6. April 2009, 20 Uhr im Gasthaus „Zur guten Quelle“ in Schwerborn statt. Alle Jagdgenossen (Eigentümer bejagbarer Grundflächen) sind herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Bekanntgabe der Tagesordnung
2. Bericht des Vorstandes
3. Finanzbericht
4. Bericht des Kassenprüfers und Entlastung des Vorstandes
5. Bericht des Jagdpächters
6. Beschluss über die Neufassung der Jagdsatzung
7. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages
8. Verschiedenes

Der Jagdvorstand

Einladung

der Jagdgenossenschaft Kerspleben zur Mitgliederversammlung

Am Mittwoch, dem 1. April 2009 um 19 Uhr findet unsere Jahresmitgliederversammlung im Bürgerhaus Kerspleben, Große Herrengasse 1 statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Finanzbericht
4. Entlastung des Vorstandes und Kassierers
5. Beschlussfassung über Reinertrag und die Verwendung der Pachteinahmen
6. Sonstiges

Der Jagdvorstand

Einladung

der Jagdgenossenschaft „Kleiner Katzenberg“ Töttleben
zur Mitgliederversammlung

Am Montag, dem 30. März 2009 um 19 Uhr findet unsere Jahresmitgliederversammlung in der Bierstube in Töttleben, Anger 2 statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Finanzbericht
4. Entlastung des Vorstandes und Kassierers
5. Beschlussfassung über den Reinertrag und die Verwendung der Pachteinahmen
6. Sonstiges

Der Jagdvorstand

Einladung

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Fienstedt findet am 17. April 2009 um 19 Uhr in der Gaststätte „Fürstenhof“ statt.

Tagsordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht zum Kassenbestand und Verteilungsplan
4. Diskussion zu den Berichten
5. Entlastung des Vorstandes
6. Verwendung des Reinertrages
7. Neuwahl des Jagdvorstandes und des Jagdvorstehers

Der Jagdvorstand

Bekanntmachung

über Nachschätzungsarbeiten aufgrund des § 12 des Bodenschätzungsgesetzes in der Gemarkung Töttleben

Aufgrund wesentlich veränderter Ertragsbedingungen ist eine Überprüfung und Nachschätzung der bodengeschätzten Flächen erforderlich geworden.

Nach den Bestimmungen des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (Bundesgesetzblatt 1 S.2312) sind diese Arbeiten vom Schätzungsausschuß des Finanzamtes durchzuführen.

Der zeitliche Ablauf der Arbeiten ist wie folgt geplant:

Beginn: voraussichtlich am 20. April 2009

Dauer: etwa vier Wochen

Nach § 15 des Bodenschätzungsgesetzes sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke verpflichtet, den mit den örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes Beauftragten jederzeit das Betreten der Grundstücke zu gestatten und die von ihnen für die Zwecke der Bodenschätzung als notwendig erachteten Maßnahmen, z. B. Aufgrabungen, zuzulassen. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht.

Erfurt, den 26.02.2009

Der Vorsteher des Finanzamtes

Öffentliche Bekanntmachung

Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

Die untere Wasserbehörde der Stadtverwaltung Erfurt gibt hiermit den Antrag der **Flughafen Erfurt GmbH, Binderslebener Landstraße 100, 99092 Erfurt**, auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen für die **bestehenden**, vor dem 03.10.1990 gebauten und in Betrieb genommene **Regenwasserkanalanlagen Ost und Mitte**, die sich außerhalb des Flughafengeländes in den Gemarkungen Bindersleben und Erfurt- Süd befinden, gemäß § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dez. 1994 (BGBl. I S.3900) öffentlich bekannt.

Die Kanalanlagen wurden mit Betonrohren von DN 700 und DN 800 errichtet, die Schutzstreifenbreite beträgt 10m.

Folgende Flurstücke sind in der **Gemarkung Bindersleben** davon betroffen:

Flur 2: 41/34, 41/30, 41/29, 41/26, 113/13, 113/23, 113/12, 41/27, 41/28, 113/16, 113/18, 113/17, 113/15, 113/14, 41/48, 41/44, 149/1, 41/64, 41/38, 342/31

Flur 3: 116/5, 130/19, 130/20, 130/18, 130/22, 130/24, 130/26, 130/28, 130/27, 131/2, 132/2, 132/1, 130/16, 130/5, 130/7, 136/7, 136/22, 139/18, 139/17, 139/14, 139/15, 139/13, 357/129, 450/128, 425/126, 323/138, 322/138, 319/138, 162/126, 114/9, 72, 451/128, 71/5, 130/8, 449/68, 391/145, 71/10 35, 71/3, 28, 27/3

Flur 5: 63/4, 63/5, 64/1, 64/2, 64/3, 64/4, 65, 67/2, 68, 69/2, 69/1, 209/69, 210/70, 186/70, 77/5, 134, 145/3, 145/4, 145/1, 145/6, 145/5, 146/2, 137, 149/3

Folgende Flurstücke sind in der **Gemarkung Erfurt- Süd** davon betroffen:

Flur 5: 1/16, 1/10

Die Antragsunterlagen auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen für die Dienstbarkeit gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchreinigungsgesetzes beinhalten:

- Angaben zum Gültigkeitsbereich, Beschreibung der Regenwasserkanalanlagen System Ost und System Mitte (Anlage 1)
- auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte erstellte Karten mit Trassenverlauf (Anlage 2)
- Liste mit Angaben über die betroffenen Grundstücke (Anlage 3)
- Übersichtspläne mit Standort der Anlage sowie Bestätigung der Richtigkeit der Unterlagen (Anlage 4)

Für die Dauer eines Monats nach Bekanntgabe erfolgt im Umwelt- und Naturschutzamt, untere Wasserbehörde, Stauffenbergallee 18, Zi. 311, 99085 Erfurt während der Sprechzeiten (dienstags 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr, freitags 9.00 - 12.00 Uhr) oder nach Vereinbarung eine öffentliche Auslegung.

Während der Auslegungsfrist kann Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei o.g. Behörde eingelegt werden.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass der vom Antragsteller dargestellte Standort der Regenwasserkanalanlage nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von dem Regenwasserkanal betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Antragsteller dargestellt.

Lummitsch
amt. Amtsleiter

Verlust

Auf Grund des Verlustes werden nachfolgend aufgeführte Dienstaussweise mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt: DA-Nr. 3863 vom 29.10.2007, DA-Nr. 3395 vom 24.01.2001 und DA-Nr. 3308 vom 08.10.1999.

Amt für Landentwicklung
und Flurneuordnung Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha
Az.: 03.1-3-0113

Gotha, den 08.02.2009

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Dornheim, Landkreis Ilm-Kreis werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835) mit folgenden Änderungen festgestellt:

1. Der Wertermittlungsrahmen wird um folgende Wertklasse erweitert:

Nutzungsart	Wert-klasse	Wertzahlen in WE/ha	Bemerkungen:
Gebäude- und Freifläche Öffentlich, GFÖ	II	254	Bebauungsplan Sondergebiet Jugendstrafanstalt Arnstadt

Der Wertermittlungsrahmen (Anlage 1) ist Bestandteil dieses Verwaltungsaktes.

2. Die Einreihung der Grundstücke in bestimmte Wertklassen wird für die nachstehend genannten Ordnungsnummern (Ord.-Nr.) geändert:

2.1

Ord.-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche m ² gesamt	Alte Bewertung			Neue Bewertung		
					Fläche m ²	Nutzungsart	Wertklasse	Fläche m ²	Nutzungsart	Wertklasse
92.00	Arnstadt	36	1008/1	265	265	WEG	II	265	A	II
99.00	Rudisleben	10	176/3	115	115	A	VI	115	BF	I
324.04	Rudisleben	11	270/8	87	87	S	II	87	S	I
389.01	Rudisleben	12	286/1	225	225	S	II	225	S	I
544.04	Rudisleben	12	288/1	123	123	S	II	123	S	I
745.03	Dornheim	10	172/1	2299	919	GR	VI	919	G	I
					1380	GR	IV	1380	G	I

2.2

Ord.-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche m ² gesamt	Alte Bewertung			Neue Bewertung		
					Fläche m ²	Nutzungsart	Wertklasse	Fläche m ²	Nutzungsart	Wertklasse
40.00	Alkersleben	6	1	16700	188	A	II	188	WEG	II
					1	A	III	1	WEG	II
					62	A	V	62	WEG	II
41.00	Arnstadt	37	366/80	1370	57	LWBF	I	57	WEG	II
41.00	Rudisleben	10	176/4	2992	1697	A	VI	1697	S	II
42.00	Dornheim	4	128/2	811	811	LWBF	I	811	WEG	II
49.00	Marlishausen	8	688/64	30	30	A	II	30	WEG	II
81.00	Dornheim	7	591/12	28875	168	A	I	168	GH	I
297.54	Marlishausen	14	593/69	696	46	WAG	I	46	HU	I
356.01	Dornheim	10	172/3	2606	192	GR	IV	192	GR	V
					36	GR	V	36	GR	VI
590.04	Kirchheim	8	31/5	784	479	WAG	I	479	A	I
					304	WAG	I	304	A	III
612.51	Rudisleben	11	269/5	13	13	S	II	13	S	I
629.01	Dornheim	7	590/12	28875	500	A	I	500	GH	I
721.01	Dornheim	10	172/2	996	11	G	I	11	GR	V
					79	GR	IV	79	GR	V

2.3

Ord.-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche m ² gesamt	Alte Bewertung			Neue Bewertung		
					Fläche m ²	Nutzungsart	Wertklasse	Fläche m ²	Nutzungsart	Wertklasse
10.00	Kirchheim	8	32/40	4968	133	A	II	133	A	I
					150	A	III	150	A	II
					135	A	VI	135	A	V
67.00	Kirchheim	6	107	14020	1512	A	II	1512	A	I
81.00	Kirchheim	6	112	7100	236	A	III	236	A	II
					577	A	IV	577	A	III
81.00	Kirchheim	6	138/1	6626	15	A	III	15	A	II

(Fortsetzung auf Seite 10)

(Fortsetzung von Seite 9)

Ord.-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche m ² gesamt	Alte Bewertung			Neue Bewertung		
					Fläche m ²	Nutzungsart	Wertklasse	Fläche m ²	Nutzungsart	Wertklasse
81.00	Kirchheim	6	310/51	7145	195	A	II	195	A	I
81.00	Kirchheim	6	318/113	3550	221	A	IV	221	A	III
81.00	Kirchheim	6	319/113	3550	30	A	IV	30	A	III
81.00	Kirchheim	6	334/110	18030	462	A	II	462	A	I
					557	A	III	557	A	II
81.00	Kirchheim	7	65/21	5050	532	A	II	532	A	I
					73	A	II	73	A	I
81.00	Kirchheim	7	67/32	6730	1060	A	III	1060	A	II
					62	A	V	62	A	IV
					290	LWBF	II	290	LWBF	I
81.00	Kirchheim	7	68/32	6780	1275	A	III	1275	A	II
81.00	Kirchheim	7	83/20	2551	328	A	V	328	A	IV
81.00	Kirchheim	7	110/25	10543	1035	A	III	1035	A	II
					25	A	VI	25	A	V
81.00	Kirchheim	7	121/15	3665	12	A	II	12	A	I
81.00	Kirchheim	8	54/9	11865	522	A	II	522	A	I
					712	A	III	712	A	II
129.52	Kirchheim	6	167/64	890	245	A	II	245	A	I
129.52	Kirchheim	6	270/61	6090	54	A	II	54	A	I
129.52	Kirchheim	6	271/62	230	221	A	II	221	A	I
160.03	Kirchheim	6	380/139	26310	1666	A	III	1666	A	II
164.01	Kirchheim	7	33	7710	23	A	III	23	A	II
					422	A	V	422	A	IV
202.02	Kirchheim	6	365/68	7630	789	A	III	789	A	II
208.01	Kirchheim	6	338/51	7140	184	A	II	184	A	I
208.01	Kirchheim	6	339/51	7140	187	A	II	187	A	I
208.52	Kirchheim	8	49/12	2969	158	A	II	158	A	I
214.52	Kirchheim	8	32/11	14935	48	A	II	48	A	I
					433	A	V	433	A	IV
222.01	Kirchheim	8	48/12	2973	159	A	II	159	A	I
244.02	Kirchheim	6	142/73	9540	86	A	II	86	A	I
244.02	Kirchheim	7	128/30	12960	1125	A	III	1125	A	II
					904	A	IV	904	A	III
					419	A	V	419	A	IV
244.02	Kirchheim	7	138/30	13823	577	A	III	577	A	II
					1626	A	IV	1626	A	III
320.04	Kirchheim	6	360/51	14280	384	A	II	384	A	I
345.51	Kirchheim	8	55/13	7980	306	A	II	306	A	I
					49	A	III	49	A	II
355.04	Kirchheim	6	335/110	18170	1483	A	III	1483	A	II
355.04	Kirchheim	6	335/110	18170	119	A	IV	119	A	III
355.04	Kirchheim	6	359/51	14280	364	A	II	364	A	I
355.04	Kirchheim	8	47/11	8765	1161	A	II	1161	A	I
365.02	Kirchheim	8	51/8	3630	419	A	III	419	A	II
366.04	Kirchheim	8	50/8	3630	426	A	III	426	A	II
370.02	Kirchheim	8	42/8	7270	622	A	III	622	A	II
370.02	Kirchheim	8	43/8	7260	954	A	III	954	A	II
397.01	Kirchheim	8	37/12	5850	443	A	II	443	A	I
404.04	Kirchheim	8	32/5	8778	15	A	II	15	A	I
405.02	Kirchheim	6	311/51	7145	209	A	II	209	A	I
410.04	Kirchheim	7	122/15	3665	117	A	II	117	A	I
					258	A	V	258	A	IV
432.01	Kirchheim	8	39/12	5850	177	A	II	177	A	I
					112	A	III	112	A	II
437.54	Kirchheim	6	268/62	70	24	A	II	24	A	I
437.54	Kirchheim	6	269/61	4000	142	A	II	142	A	I
437.54	Kirchheim	6	362/58	15120	642	A	II	642	A	I
464.04	Kirchheim	6	141/73	10870	222	A	II	222	A	I
478.01	Kirchheim	6	191/68	4380	557	A	II	557	A	I
493.02	Kirchheim	6	361/56	36430	1173	A	II	1173	A	I
					55	A	III	55	A	II
499.02	Kirchheim	6	265/55	11304	1	A	II	1	A	I
					294	A	III	294	A	II
499.02	Kirchheim	6	333/55	5048	135	A	III	135	A	II
500.04	Kirchheim	7	19	6410	956	A	V	956	A	IV
503.02	Dornheim	8	100/1	30665	352	A	I	352	A	II
					42	A	II	42	A	III
					8	A	III	8	A	IV
520.03	Kirchheim	6	273/70	4082	360	A	II	360	A	I
520.03	Kirchheim	7	137/29	14822	1573	A	III	1573	A	II
529.04	Kirchheim	8	45/10	11865	877	A	II	877	A	I

Ord.-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche m ² gesamt	Alte Bewertung			Neue Bewertung		
					Fläche m ²	Nutzungsart	Wertklasse	Fläche m ²	Nutzungsart	Wertklasse
				975	A	III	975	A	II	
530.02	Kirchheim	6	275/70	4175	332	A	II	332	A	I
530.02	Kirchheim	6	277/70	4173	316	A	II	316	A	I
542.04	Kirchheim	7	84/20	2471	308	A	V	308	A	IV
580.03	Kirchheim	7	70/32	6720	487	A	V	487	A	IV
590.04	Kirchheim	7	34	15450	324	A	III	324	A	II
					134	A	V	134	A	IV
590.04	Kirchheim	8	31/1	29578	192	A	III	192	A	II
590.04	Kirchheim	8	31/5	784	1	A	II	1	A	I
590.04	Kirchheim	8	32/10	20121	603	A	III	603	A	II
					1	A	V	1	A	IV
590.04	Kirchheim	8	32/12	14998	2	A	II	2	A	I
					508	A	V	508	A	IV
590.04	Kirchheim	8	32/13	15105	3	A	II	3	A	III
					247	A	II	247	A	I
					81	A	III	81	A	II
					502	A	V	502	A	IV
590.04	Kirchheim	8	32/14	20083	1929	A	II	1929	A	III
					91	A	II	91	A	I
					437	A	V	437	A	IV
590.04	Kirchheim	8	32/15	12337	873	A	II	873	A	III
					571	A	II	571	A	I
					2	A	III	2	A	II
					305	A	V	305	A	IV
590.04	Kirchheim	8	32/16	12552	640	A	II	640	A	I
					324	A	III	324	A	II
					11	A	V	11	A	IV
590.04	Kirchheim	8	32/18	9964	377	A	III	377	A	II
					625	A	VI	625	A	V
590.04	Kirchheim	8	32/21	23992	148	A	II	148	A	I
					2612	A	IV	2612	A	III
					241	A	V	241	A	IV
590.04	Kirchheim	8	32/22	12748	775	A	IV	775	A	III
590.04	Kirchheim	8	32/23	12553	582	A	IV	582	A	III
590.04	Kirchheim	8	32/41	4968	168	A	III	168	A	II
					294	A	VI	294	A	V
590.04	Kirchheim	8	53/7	3699	428	A	III	428	A	II
597.01	Alkersleben	7	125/3	5874	333	A	I	297	A	II
					36	A	I	36	A	VII
					104	A	II	104	A	III
601.01	Kirchheim	8	52/7	3699	405	A	III	405	A	II
606.04	Kirchheim	6	111	3850	194	A	III	194	A	II
					210	A	IV	210	A	III
607.02	Kirchheim	7	59/20	4680	544	A	II	544	A	I
607.02	Kirchheim	7	64/21	5270	597	A	II	597	A	I
					4	A	IV	4	A	III
618.01	Kirchheim	7	109/25	11037	553	A	II	553	A	I
619.04	Kirchheim	7	32/2	6605	494	A	III	494	A	II
					243	A	V	243	A	IV
620.01	Kirchheim	7	73/28	7565	697	A	III	697	A	II
					98	A	VI	98	A	V
629.01	Ettischleben	2	1/66	21000	10	A	II	10	A	III
644.04	Kirchheim	8	32/20	9557	313	A	II	313	A	I
					26	A	III	26	A	II
					867	A	V	867	A	IV
681.54	Dornheim	8	93/2	2878	19	A	I	19	A	II
703.04	Kirchheim	6	337/140	25980	2403	A	III	2403	A	II
709.02	Kirchheim	6	301/53	10095	259	A	II	259	A	I
					1	A	III	1	A	II
709.02	Kirchheim	6	302/53	10095	124	A	II	124	A	I
					137	A	III	137	A	II
709.02	Kirchheim	6	332/55	5048	123	A	III	123	A	II
709.02	Kirchheim	8	46/11	8765	1245	A	II	1245	A	I
					36	A	III	36	A	II
713.01	Kirchheim	8	32/19	10118	41	A	II	41	A	I
713.01	Kirchheim	8	32/19	10118	395	A	III	395	A	II
					732	A	V	732	A	IV
713.01	Kirchheim	8	32/24	15104	200	A	IV	200	A	III
724.01	Kirchheim	6	138/2	20264	259	A	III	259	A	II
724.01	Kirchheim	7	71/32	6600	425	A	V	425	A	IV

(Fortsetzung auf Seite 11)

(Fortsetzung von Seite 10)

2.4

Ord.-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche m ² gesamt	Alte Bewertung			Neue Bewertung		
					Fläche m ²	Nutzungsart	Wertklasse	Fläche m ²	Nutzungsart	Wertklasse
10.00	Dornheim	6	33/15	29304	164	A	I	164	GFÖ	II
41.00	Arnstadt	36	1012	1929	1459	WEG	II	1459	GFÖ	II
41.00	Rudisleben	13	542	1036	1036	WEG	II	1036	GFÖ	II
42.00	Dornheim	5	276	2496	833	WEG	II	833	GFÖ	II
42.00	Dornheim	6	284	9433	419	WEG	II	419	GFÖ	II
86.00	Arnstadt	36	350	11986	10460	A	I	10460	GFÖ	II
113.01	Arnstadt	36	348	15419	3822	A	I	3822	GFÖ	II
					3120	A	II	3120	GFÖ	II
					6264	A	III	6264	GFÖ	II
137.01	Dornheim	6	33/16	25362	85	A	I	85	GFÖ	II
200.04	Arnstadt	36	345	11717	197	A	I	197	GFÖ	II
					6961	A	II	6961	GFÖ	II
					2429	A	III	2429	GFÖ	II
275.02	Rudisleben	13	628/457	5015	3488	A	I	3488	GFÖ	II
321.04	Rudisleben	13	625/456	5143	4426	A	I	4426	GFÖ	II
379.34	Dornheim	5	26/3	13745	5519	A	I	5519	GFÖ	II
406.02	Arnstadt	36	347/2	6340	1593	A	I	1593	GFÖ	II
					3760	A	II	3760	GFÖ	II
					41	A	III	41	GFÖ	II
421.01	Arnstadt	36	354/2	46892	3582	A	I	3582	GFÖ	II
421.01	Rudisleben	13	452	56469	10516	A	I	10516	GFÖ	II
					3508	A	III	3508	GFÖ	II
421.01	Rudisleben	13	627/457	5143	3853	A	I	3853	GFÖ	II
436.01	Rudisleben	13	626/456	5143	4141	A	I	4141	GFÖ	II
498.01	Rudisleben	13	651/455	4382	3780	A	I	3780	GFÖ	II
543.04	Arnstadt	36	347/1	6341	1557	A	I	1557	GFÖ	II
					3797	A	II	3797	GFÖ	II
586.03	Rudisleben	13	652/455	4383	3806	A	I	3806	GFÖ	II
587.02	Arnstadt	36	346	11943	7050	A	I	7050	GFÖ	II
					2786	A	II	2786	GFÖ	II
					126	A	III	126	GFÖ	II
587.02	Dornheim	5	26/1	8057	8054	A	I	8054	GFÖ	II
587.02	Dornheim	5	26/2	4284	4284	A	I	4284	GFÖ	II
622.01	Arnstadt	36	351	11872	9514	A	I	9514	GFÖ	II
625.02	Rudisleben	13	698/454	4961	4202	A	I	4202	GFÖ	II
657.02	Arnstadt	36	349	25348	11146	A	I	11146	GFÖ	II
					6311	A	II	6311	GFÖ	II
					4528	A	III	4528	GFÖ	II
688.52	Rudisleben	13	699/454	4961	4244	A	I	4244	GFÖ	II

Gründe:

Die Wertermittlung für das Gebiet der Flurbereinigung Dornheim ist vom Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung und landwirtschaftlichen Sachverständigen durchgeführt worden. Die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten am 27.09.2006 und 05.10.2006 ausgelegt.

Im Anhörungstermin am 11.10.2006 in der Gemeindeverwaltung Dornheim wurde den Beteiligten die Ergebnisse der Wertermittlung erläutert.

Einwendungen die Beteiligte gegen die Wertermittlungsergebnisse vorgebracht haben wurden durch das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung geprüft.

Die Überprüfung hat ergeben, dass die Einwendungen teilweise begründet waren. Aus diesem Grund werden die Wertermittlungsergebnisse für die vorstehend unter Punkt 2.1 aufgeführten Grundstücke geändert. Soweit sich Einwendungen auf Grundstücksflächen bezogen haben, die nicht von der genannten Änderung der Wertermittlungsergebnisse erfasst sind, sind diese unbegründet.

Bei der Überprüfung der Ergebnisse der Wertermittlung wurden auch Grundstücke berücksichtigt, die nicht von Einwendungen betroffen waren. Die Änderungen der unter Punkt 2.2 aufgeführten Flurstücke werden auf Grund einer neu errichteten Bushaltestelle, fehlender Berücksichtigung eines Wegerechtes und Korrekturen fehlerhaft bewerteter Acker-, Straßen-, Wege- und Wasserflächen von Amts wegen notwendig.

Die unter Punkt 2.3 aufgeführten Änderungen der Wertermittlung wurden aufgrund neuer Angaben der Energieversorgungsunternehmen zum Leitungsbestand erforderlich.

Die unter Punkt 2.4 aufgeführten Änderungen der Wertermittlung wurde durch die Genehmigung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Jugendstrafanstalt Arnstadt“ erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und
Flurneuordnung Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

einzu legen.

Die Widerspruchsfrist (Satz 1) ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. **Hepping**
Amtsleiter

(DS)

Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt vom 27.02.2009

Aufgrund der §§ 2, 19 und 26 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16. Aug. 1993 (GVBl. Seite 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes über das Neue Kommunale Finanzwesen (ThürNKFG) vom 19. November 2008 (GVBl. S. 394f), in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz - Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) und § Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13. August 1992 (GVBl. Seite 436) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 28.01.2009 folgende Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Organisation, Bezeichnung
- § 2 Gliederung der Feuerwehreinheiten
- § 3 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehreinheit
- § 4 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung
- § 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung
- § 6 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden
- § 7 Ordnungsmaßnahmen
- § 8 Alters- und Ehrenabteilung
- § 9 Jugendabteilung
- § 10 Musik-, Fanfaren-, oder Spielmannszugabteilung
- § 11 Wahl- und Sonderfunktionen
- § 12 Feuerwehrausschuss
- § 13 Wehrführer- Verbandsberatung
- § 14 Jahreshauptversammlung der Feuerwehreinheit
- § 15 Gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 16 Wahlen
- § 17 Aufwandsentschädigung
- § 18 Feuerwehrvereine
- § 19 Gleichstellungsklausel
- § 20 Inkrafttreten

Anlage

- Wahlfunktionen -

§ 1 Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 ThürBKG) eine städtische Einrichtung (§ 10 ThürBKG).

Sie führt die Bezeichnung

FREIWILLIGE FEUERWEHR ERFURT.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr Erfurt besteht aus den Ortsfeuerwehren der Landeshauptstadt Erfurt, nachfolgend Feuerwehreinheiten genannt, nach Maßgabe der jeweils gültigen Struktur der Feuerwehr Erfurt.

Die Ortsfeuerwehren tragen die Namen

FREIWILLIGE FEUERWEHR ERFURT - ORTSTEIL.

Den Feuerwehreinheiten der Ortsteile können Löschgruppen zugeordnet werden. Sie tragen den Namen

FREIWILLIGE FEUERWEHR ERFURT - (ORTSTEIL)
LÖSCHGRUPPE (ORTSTEIL).

(3) Die Freiwillige Feuerwehr Erfurt steht unter der Gesamtleitung des Leiters des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (§ 15 Abs. 8 ThürBKG).

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen ihn die in § 11 genannten Personen und bei Abwesenheit deren Stellvertreter, sofern Stellvertreter gemäß der Satzung benannt sind.

(4) Die Feuerwehreinheiten wählen gemäß § 11 dieser Satzung aus ihren Reihen einen Vertreter, der die Interessen der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt gegenüber der Stadt Erfurt und dem Leiter des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vertritt. Er trägt die Bezeichnung Stadtfeuerwehrwart.

(5) Darüber hinaus können innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt Fachgruppen mit besonderen Aufgaben gemäß § 3 Absatz 7 dieser Satzung gebildet werden. Sie tragen den Namen

FREIWILLIGE FEUERWEHR ERFURT - FACHGRUPPE UND/ODER AUFGABENBEZEICHNUNG

(6) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz und die Allgemeine Gefahrenabwehr im Sinne des § 9 Abs. 2 ThürBKG, ferner die Brandsicherheitswache gemäß § 22 ThürBKG.

(7) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sich die Feuerwehreinheiten der örtlichen Feuerwehrfördervereine (§ 10 Abs. 6 ThürBKG und § 18 dieser Satzung).

§ 2 Gliederung der Feuerwehreinheiten

(1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehreinheit bilden die Einsatzabteilung. Darüber hinaus kann eine Alters- und Ehrenabteilung und/oder Jugendabteilung unterhalten werden.

(2) Weiterhin kann innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt ein Musik-, Fanfaren- oder Spielmannszug gebildet werden.

(Fortsetzung auf Seite 12)

(Fortsetzung von Seite 11)

§ 3 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerweereinheit

(1) Als aktive Feuerwehrangehörige (vgl. § 2 Abs. 1) können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Landeshauptstadt Erfurt haben (Einwohner) oder für die Aufgaben nach § 14 Abs. 1 Satz 3 ThürBKG in der Landeshauptstadt Erfurt zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und das nach § 13 ThürBKG zulässige Höchstalter nicht überschritten haben. Die geistige und körperliche Tauglichkeit ist durch eine Bescheinigung des Betriebsarztes der Stadtverwaltung Erfurt nachzuweisen (§ 13 Abs. 4 ThürBKG).

Ab dem 60. Lebensjahr ist jährlich ein ärztliches Attest nachzuweisen.

(2) Grundlage für die Mitgliedschaft ist das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie weltanschauliche Toleranz. Einer Aufnahme in die Feuerwehr steht insbesondere entgegen:

- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.

(3) Führungskräfte der Einsatzabteilung im Sinne der ThürFwOrgVO müssen Einwohner der Landeshauptstadt Erfurt sein. Darüber hinaus gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Die Aufnahme in die Feuerweereinheit ist schriftlich beim Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Auf Vorschlag des Wehrführers entscheidet der Oberbürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG), die sich aus dem ThürBKG, der Allgemeine Hilfe und dem Katastrophenschutz, aus dieser Satzung sowie den Feuerwehrdienstvorschriften ergeben.

(6) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

(7) Einzelpersonen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen können zur Beratung und Unterstützung der Feuerwehr Erfurt als Fachberater (§ 23 ThürFwOrgVO) in den aktiven Dienst aufgenommen und bestellt werden.

Soweit Fachberater die gleiche Aufgabe wahrnehmen, können diese in Fachgruppen zusammengefasst werden. Der Leiter des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz entscheidet über die den Fachberatern und Fachgruppen übertragenen Aufgaben und trifft Festlegungen zu deren Einsatz und Ausbildung.

§ 4 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des zulässigen Höchstalters gemäß § 13 ThürBKG,
- b) dem Austritt,
- c) der Entpflichtung aus wichtigem Grund
- d) dem Tod.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden. Dieser leitet die Erklärung unverzüglich an den Leiter des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz weiter.

(3) Der Oberbürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG).

Vor der Entpflichtung ist der Feuerwehrausschuss der zuständigen Feuerweereinheit zu hören sowie dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder angesetzten Übungen. Dieses Verhalten stellt darüber hinaus eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 50 Abs. 1 ThürBKG dar und kann entsprechend geahndet werden. Ein wichtiger Grund ist ferner unkameradschaftliches oder das Ansehen der Feuerwehr schädigendes Verhalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung führen die in § 1 Abs. 6 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Wehrführers oder des sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durch.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm unverzüglich zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Versammlungen teilzunehmen

(2) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen im Einsatz erst nach Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Truppmannausbildung Teil 1 - Grundausbildungslehrgang) gem. FwDV 2 und nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Fachgruppen im übertragenen Sinn.

(4) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des Thüringer Reisekostenrechts entsprechend.

§ 6 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben.

Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Landeshauptstadt Erfurt Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Wehrführer

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung

unverzüglich anzuzeigen. Bei Dienstunfällen ist auch der Sicherheitsbeauftragte zu informieren.

(3) Die Anzeige ist durch den Wehrführer unverzüglich an das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz der Landeshauptstadt Erfurt weiterzuleiten.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

(1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Wehrführer im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss

- a) eine mündliche Ermahnung aussprechen oder
- b) einen schriftlichen Verweis erteilen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen.

Vor Erteilung eines Verweises ist dem Angehörigen die Möglichkeit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

Über Ordnungsmaßnahmen hat der Wehrführer den Leiter des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vorab zu informieren.

Ordnungsmaßnahmen sind im Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz zu dokumentieren.

(2) Verletzt ein Angehöriger trotz Ermahnung und schriftlichem Verweis weiterhin seine Dienstpflicht, so kann eine Entpflichtung gemäß § 4 Abs. 3 erfolgen.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des nach dem ThürBKG zulässigen Höchstalters, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet durch

- a) Austritt,
- b) Entpflichtung oder
- c) Tod.

(3) Für den Austritt und die Entpflichtung gelten die Vorschriften des § 4 Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend.

§ 9 Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilungen bilden innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt die

JUGENDFEUERWEHR ERFURT.

Sie gestaltet ihr Jugendleben als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach Maßgabe der Jugendordnung, die einheitlich für die Feuerwehr Erfurt erstellt und fortgeschrieben wird und der Zustimmung des Leiters des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz bedarf.

(2) Die Jugendabteilung der Feuerweereinheit und ggf. der Löschgruppe ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie trägt den Namen

JUGENDFEUERWEHR ERFURT - ORTSTEIL.

(3) In der Jugendabteilung der Feuerweereinheit sollen bei Bedarf separate Gruppen für die Altersstufe 6 bis 9 Jahre sowie für die Altersstufe 10 bis 18 Jahre gebildet werden.

(4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Leiter des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützen ihn der Stadtjugendfeuerwehrwart sowie die Wehrführer, die sich dazu der Jugendfeuerwehrwarte bedienen.

(5) Die Jugendabteilung der Feuerweereinheit und ggf. der Löschgruppe wird durch den Jugendfeuerwehrwart nach Weisung des jeweiligen Wehrführers/Löschgruppenführers und unter fachlicher Anleitung des Stadtjugendfeuerwehrwartes geführt.

(6) Die Gruppe der Kinder im Alter von 6 bis 9 Jahren wird von einem Mitglied der Feuerweereinheit nach Weisung des jeweiligen Jugendfeuerwehrwartes geführt. Er trägt den Namen Kinderfeuerwehrwart.

(7) Die Zugehörigkeit zur Jugendabteilung endet durch

- a) Austritt,
- b) Übernahme in die Einsatzabteilung,
- c) Entpflichtung oder
- d) Tod.

(8) Für den Austritt und die Entpflichtung gelten die Vorschriften des § 4 Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend.

§ 10 Musik-, Fanfaren- oder Spielmannszugabteilung

(1) Der Musik-, Fanfaren- oder Spielmannszug führt den Namen

MUSIK-, FANFAREN- ODER SPIELMANNSZUG DER FEUERWEHR ERFURT.

(Fortsetzung auf Seite 13)

(Fortsetzung von Seite 11)

(2) Der Musik-, Fanfaren- oder Spielmanszug besteht in der Regel aus Angehörigen der Feuerwehr Erfurt, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen.

Sie gestaltet ihr Leben als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung, die einheitlich für die Feuerwehr Erfurt erstellt und fortgeschrieben wird und der Zustimmung des Leiters des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz bedarf.

Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht den Einsatzabteilungen, den Jugendabteilungen oder den Alters- und Ehrenabteilungen angehören, entscheidet der Leiter des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.

(3) Als Bestandteil der Feuerwehr Erfurt untersteht der Musik-, Fanfaren- oder Spielmanszug der Aufsicht durch den Leiter des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, der sich dazu der Unterstützung durch den Leiter der Musikabteilung bedient.

(4) Die Zugehörigkeit zum Musik-, Fanfaren- oder Spielmanszug endet durch

- a) Austritt,
- b) Entpflichtung oder
- c) Tod.

(5) Für den Austritt und die Entpflichtung gelten die Vorschriften des § 4 Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend.

§ 11 Wahl- und Sonderfunktionen

(1) Der in § 15 Abs. 8 Satz 3 ThürBKG benannte Vertreter (Stadtfeuerwehrwart gemäß § 1 Abs. 4) vertritt die Belange und Interessen der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt und dem Leiter des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.

(2) Die Wahl des Stadtfeuerwehrwartes erfolgt nach § 16 dieser Satzung. Ergänzende Wahlkriterien sind in der Anlage „Wahlfunktionen“ beschrieben.

(3) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen ihn die berufenen Verbandführer.

Die Zahl der Verbandführer richtet sich nach der Verbandstruktur in der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt; es muss mindestens ein Verbandführer berufen werden.

(4) Die Verbandführer gemäß ThürFwOrgVO werden durch das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz ausgeschieden, durch die Verbände vorgeschlagen und nach Feststellung der Eignung durch den Leiter des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz für 5 Jahre berufen.

Die Verbandführer sollen zu Ehrenbeamten ernannt werden.

(5) Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist Sprecher der Jugendfeuerwehr Erfurt. Er vertritt ihre Belange gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt und dem Leiter des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.

(6) Die Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes und des Stellvertreters des Stadtjugendfeuerwehrwartes erfolgt gem. § 16 dieser Satzung. Ergänzende Wahlkriterien sind in der Anlage „Wahlfunktionen“ beschrieben.

(7) Der Stadtsicherheitsbeauftragte der Freiwilligen Feuerwehr wird aus dem Kreis der aktiven Angehörigen der Feuerwehreinheiten durch den Leiter des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz bestellt.

(8) Die Feuerwehreinheiten werden nach Weisung des Leiters des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz durch den Wehrführer geleitet. Die zugehörigen Löschgruppen einer Feuerwehreinheit werden nach Weisung des zuständigen Wehrführers durch den Löschgruppenführer geleitet.

(9) Der Wehrführer, der stellvertretende Wehrführer und der Löschgruppenführer werden gemäß § 16 gewählt. Ergänzende Wahlkriterien sind in der Anlage „Wahlfunktionen“ beschrieben.

(10) Der Wehrführer, dessen Stellvertreter und der Löschgruppenführer sollen zu Ehrenbeamten ernannt werden.

(11) Der Jugendfeuerwehrwart, sowie ggf. der Jugendfeuerwehrwart der Löschgruppe werden gemäß § 16 gewählt. Ergänzende Wahlkriterien sind in der Anlage „Wahlfunktionen“ beschrieben.

(12) Die zwei Vertreter der Einsatzabteilung und der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung werden gemäß § 16 gewählt. Ergänzende Wahlkriterien sind in der Anlage „Wahlfunktionen“ beschrieben.

(13) Der Leiter der Musikabteilung und ggf. die Leiter von Fachgruppen werden gemäß § 16 gewählt. Ergänzende Wahlkriterien sind in der Anlage „Wahlfunktionen“ beschrieben.

(14) Die Funktionen Gerätewart, Funkwart, Sicherheitsbeauftragter und der Kinderfeuerwehrwart werden in den Feuerwehreinheiten entsprechend der gültigen Struktur der Feuerwehr Erfurt durch den Wehrführer eingesetzt und durch den Leiter des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz bestätigt.

Führungskräfte und Ausbilder werden durch das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz gemäß ThürFwOrgVO berufen.

Eine abgeschlossene funktionsbezogene Ausbildung ist nachzuweisen.

(15) Die Inhaber der in dieser Satzung genannten Wahl- und Sonderfunktionen sollen ihren Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Erfurt haben.

(16) Beamte des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz der Landeshauptstadt Erfurt können nur in begründeten Ausnahmefällen, zeitlich begrenzt und nach Zustimmung des Leiters des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz die Funktion Stadtfeuerwehrwart, Stadtjugendfeuerwehrwart, Stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart, Verbandführer, Wehrführer, und Stellvertretender Wehrführer ausüben.

§ 12 Feuerwehrausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für jede Feuerwehreinheit ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer, seinem Stellvertreter, aus zwei Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart, sofern eine Jugendabteilung besteht.

Gehört zu einer Feuerwehreinheit eine Löschgruppe, so erweitert sich der Feuerwehrausschuss um den Löschgruppenführer sowie den Jugendfeuerwehrwart der Löschgruppe, sofern eine Jugendabteilung besteht.

Der Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehreinheit ist ständiger Beisitzer im Feuerwehrausschuss.

Neben diesen Mitgliedern können Gerätewart und der Funkwart als Beisitzer zum Feuerwehrausschuss hinzugezogen werden.

(3) Der Wehrführer beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein.

Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(4) Der Wehrführer kann Angehörige der einzelnen Abteilungen der Feuerwehreinheit oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

(5) Der Leiter des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz und der Stadtfeuerwehrwart haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen.

(6) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung als Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird nach § 16 durchgeführt. Ergänzende Wahlkriterien sind in der Anlage „Wahlfunktionen“ beschrieben.

§ 13 Wehrführerausschuss, Verbandsberatung

(1) Zur Koordinierung sämtlicher Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt mit dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz wird ein Wehrführerausschuss gebildet. Der Wehrführerausschuss besteht aus dem Stadtfeuerwehrwart, dem Stadtjugendfeuerwehrwart, den Verbandführern, den Wehrführern und dem Stadtsicherheitsbeauftragten.

(2) Der Leiter des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz beruft in Abstimmung mit dem Stadtfeuerwehrwart die Sitzungen des Wehrführerausschusses mindestens zweimal jährlich ein.

(3) Eine Sitzung des Wehrführerausschusses ist einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

(4) Die Sitzungen des Wehrführerausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses sind Niederschriften zu fertigen.

(6) Geschäftsführende Dienststelle für den Sitzungsdienst des Wehrführerausschusses ist das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.

(7) Darüber hinaus finden unter dem Vorsitz der Verbandführer quartalsweise Verbandsberatungen statt. Teilnehmer der Verbandsberatungen sind die jeweiligen Wehrführer, ein Vertreter des jeweiligen Feuerwehrausschusses und ggf. die Löschgruppenführer der nach der Verbandsstruktur der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt bestehenden Verbände.

Der Leiter des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz ist zu den Verbandsberatungen einzuladen. Die Absätze 4 und 5 geltend entsprechend.

§ 14 Hauptversammlung der Feuerwehreinheit

(1) Die Hauptversammlung der Feuerwehreinheit ist eine dienstliche Veranstaltung. Sie wird vom Wehrführer in der Regel einmal jährlich einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

(2) Die Angehörigen der Einsatz- und der Alters- und Ehrenabteilung sind unter Beifügung der Tagesordnung und Angabe des Ortes und Zeitpunktes unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Hauptversammlung einzuladen. Die Jugendfeuerwehrabteilung kann in gleicher Weise eingeladen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit hat der Wehrführer die Hauptversammlung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Hauptversammlung zu verkünden. Er ist dabei nicht an die Form und Frist für die Einberufung der Hauptversammlung gebunden. Die Versammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung zur Hauptversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

Die Alters- und Ehrenabteilung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung anwesend ist.

Die Sätze 4 bis 7 gelten entsprechend.

(3) Dem Stadtfeuerwehrwart und dem Leiter des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz ist eine Einladung unter Beifügung der Tagesordnung zur Hauptversammlung zuzusenden.

(4) Die Hauptversammlung der Feuerwehreinheit leitet der Wehrführer; im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Die Durchführung von Wahlen erfolgt nach Maßgabe des § 16.

(5) In der Hauptversammlung erstattet der Wehrführer einen Bericht über das abgelaufene Jahr. Ergänzende Berichte sind möglich.

(6) Über die Sitzung der Hauptversammlung der Feuerwehreinheit ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Teilnehmer und die der abwesenden Angehörigen der Einsatz- und der Alters- und Ehrenabteilung unter Angabe des Abwesenheitsgrundes („entschuldigt“ oder „unentschuldigt“) sowie die behandelten Themen, die Beschlüsse und Wahlen unter Angabe des Abstimmungsergebnisses erkennen lassen.

(Fortsetzung auf Seite 14)

(Fortsetzung von Seite 13)

Die Niederschrift ist durch den Sitzungsleiter und den Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb einer Frist von einer Woche dem Leiter des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz zur Bestätigung zu übergeben.

(7) Koordinierende Dienststelle für den Sitzungsdienst der Hauptversammlung ist das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.

§ 15 Gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr wird vom Leiter des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Regel einmal jährlich einberufen.

Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder aller Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

(2) Die Mitglieder der Feuerwehrausschüsse gemäß §12 Absatz 2 sind unter Beifügung der Tagesordnung und Angabe des Ortes und des Zeitpunktes unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr einzuladen. Die Einladung weiterer Teilnehmer ist möglich, insbesondere bei der Wahl des Stadtfeuerwehrwartes.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Feuerwehrausschüsse anwesend ist.

Bei der Wahl des Stadtfeuerwehrwartes ist die Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Angehörigen der Feuerwehreinheiten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Leiter des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz die Gemeinsame Hauptversammlung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Gemeinsame Hauptversammlung zu verkünden. Er ist dabei nicht an die Form und Frist für die Einberufung der Gemeinsamen Hauptversammlung gebunden. Die Versammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung zur Gemeinsamen Hauptversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Die Gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr leitet der Leiter des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.

Die Durchführung von Wahlen erfolgt nach Maßgabe des § 16.

(5) In der Gemeinsamen Hauptversammlung erstatten der Leiter des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, der Stadtfeuerwehrwart, der Stadtjugendfeuerwehrwart und der Stadtsicherheitsbeauftragte ihre Berichte über das abgelaufene Jahr.

Ergänzende Berichte sind möglich.

(6) Über die Gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Teilnehmer und die der abwesenden Mitglieder der Feuerwehrausschüsse der Feuerwehreinheiten sowie die behandelten Themen, die Beschlüsse und Wahlen unter Angabe des Abstimmungsergebnisses erkennen lassen.

Die Niederschrift ist durch den Sitzungsleiter und den Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb einer Frist von einer Woche dem Leiter des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz zur Bestätigung zu übergeben.

(7) Geschäftsführende Dienststelle für den Sitzungsdienst der Gemeinsamen Hauptversammlung ist das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.

§ 16 Wahlen

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt und der nicht selbst zur Wahl stehen darf.

(2) Die zu besetzenden Wahlfunktionen, die Wählbarkeitsvoraussetzungen, die Wahlversammlung sowie die jeweiligen Wahlberechtigten sind in der Anlage „Wahlfunktionen“ dieser Satzung beschrieben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Alle Funktionen werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(4) Die Wahlberechtigten sind unter Angabe von Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen; bei der gemeinsamen Hauptversammlung die Feuerwehrausschüsse; bei der Wahl des Stadtfeuerwehrwartes darüber hinaus alle weiteren aktiven Angehörigen der Feuerwehreinheiten.

Die Wahl kann durchgeführt werden, wenn mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.

Bei Wahlunfähigkeit gelten des Weiteren § 14 Abs. 2 Satz 3 und § 15 Abs. 2 Satz 4 entsprechend.

(5) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.

Bei den Einzelwahlen kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden. Alle durch Wahl zu bestimmenden Inhaber von Ämtern nach dieser Satzung werden einzeln und nacheinander gewählt.

Es können nur solche Personen gewählt werden, die vor der Wahl vorgeschlagen worden sind.

Eine Person darf innerhalb einer Feuerwehreinheit nicht zeitgleich mehrere Wahlfunktionen ausüben. Darüber hinaus können nachfolgend benannte Wahlfunktionen nicht gleichzeitig von ein und derselben Person besetzt werden: Stadtfeuerwehrwart, Stadtjugendfeuerwehrwart und stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart.

(6) In der gemeinsamen Hauptversammlung können nur Personen gewählt werden, die die entsprechenden Voraussetzungen nach Abs. 2 für die jeweiligen Funktionen erfüllen und deren Kandidatur den Wahlberechtigten nach Abs. 4 in der Einladung zur Kenntnis gegeben wurde. Das Amt 37 prüft im Vorfeld, ob die Voraussetzungen durch die Bewerber erfüllt werden. Das gilt auch für Wahlfunktion, für die eine Ausschreibung erfolgt ist.

(7) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmhaltungen und leere Stimmzettel sind ungültig.

Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist der Wahlgang zu wiederholen.

Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(8) Wenn vor Ablauf der Dauer nach Abs. 4 eine Wahlfunktion neu zu besetzen ist, muss die nach der Anlage „Wahlfunktionen“ dieser Satzung zuständige Wahlversammlung so rechtzeitig einberufen werden, dass binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl stattfinden kann.

Eine außerordentliche Wahl ist möglich, wenn mindestens 1/3 der jeweiligen Wahlberechtigten schriftlich mit Angabe von Gründen die Neuwahl fordern.

§ 17 Aufwandsentschädigung

(1) Gemäß § 14 Abs. 4 ThürBKG wird für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung gezahlt, wenn sie ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden.

(2) Näheres regelt die Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt.

§ 18 Feuerwehrfördervereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können privatrechtliche Feuerwehrfördervereine gründen. Näheres regelt die jeweilige Vereinssatzung.

§ 19 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.10.1998 außer Kraft.

Anlage

- Wahlfunktionen -

In nachfolgender Tabelle werden alle Funktionsträger aufgeführt, die gemäß Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt gewählt werden müssen.

Die Durchführung von Wahlen im Anwendungsbereich dieser Satzung regelt § 16.

Wahlfunktion	Voraussetzung	Wahlversammlung	Wahlberechtigt
Stadtfeuerwehrwart	- Einwohner der Landeshauptstadt Erfurt - Mitglied Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt - Ausbildung zum Führer von Verbänden - das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet - Bereitschaft zur Qualifizierung	gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr	aktive Angehörige der Feuerwehreinheiten
Stadtjugendfeuerwehrwart	- Einwohner der Landeshauptstadt Erfurt - Mitglied Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt - Besitz der erforderlichen Fachkenntnisse (Gruppenführer) - Nachweis einer funktionsbezogenen Ausbildung - Bereitschaft zur Qualifizierung	gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr	Jugendwarte der Feuerwehreinheiten
Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart	- Einwohner der Landeshauptstadt Erfurt - Mitglied Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt - Besitz der erforderlichen Fachkenntnisse (Gruppenführer) - Nachweis einer funktionsbezogenen Ausbildung - Bereitschaft zur Qualifizierung	gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr	Jugendwarte der Feuerwehreinheiten
Wehrführer	- Mitglied Einsatzabteilung der Feuerwehreinheit / ggf. der Löschgruppe - Besitz der erforderlichen Fachkenntnisse und erfolgreicher Besuch der nach ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge	Hauptversammlung der Feuerwehreinheit	Angehörige der gleichen Einsatzabteilung und ggf. der Einsatzabteilung der zugeordneten Löschgruppe

(Fortsetzung auf Seite 15)

(Fortsetzung von Seite 14)

Wahlfunktion	Voraussetzung	Wahlversammlung	Wahlberechtigt
Stellv. Wehrführer	- Mitglied Einsatzabteilung der Feuerwehreinheit - siehe Wehrführer	Hauptversammlung der Feuerwehreinheit	Angehörige der gleichen Einsatzabteilung
Jugendfeuerwehrwart	- erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge - Nachweis einer funktionsbezogenen Ausbildung - in der Regel nicht Älter als 35 Jahre	Hauptversammlung der Feuerwehreinheit	Angehörige der gleichen Einsatzabteilung
Löschgruppenführer	- Mitglied Einsatzabteilung der Löschgruppe - siehe Stellv. Wehrführer	Hauptversammlung der Feuerwehreinheit	Angehörige der gleichen Einsatzabteilung der Löschgruppe
Jugendfeuerwehrwart Löschgruppe	- siehe Jugendfeuerwehrwart	Hauptversammlung der Feuerwehreinheit	Angehörige der gleichen Einsatzabteilung der Löschgruppe
Vertreter 1 Einsatzabteilung im Feuerwehrausschuss	- Angehöriger der Einsatzabteilung der Feuerwehreinheit / ggf. der Löschgruppe	Hauptversammlung der Feuerwehreinheit	Angehörige Einsatzabteilung und ggf. der Einsatzabteilung der zugeordneten Löschgruppe
Vertreter 2 Einsatzabteilung im Feuerwehrausschuss	- Siehe Vertreter 1	Hauptversammlung der Feuerwehreinheit	Angehörige Einsatzabteilung und ggf. der Einsatzabteilung der zugeordneten Löschgruppe

Wahlfunktion	Voraussetzung	Wahlversammlung	Wahlberechtigt
Vertreter Alters- und Ehrenabteilung im Feuerwehrausschuss	- Angehöriger der Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehreinheit/ggf. der Löschgruppe	Hauptversammlung der Feuerwehreinheit	Angehörige Alters- und Ehrenabteilung
Leiter Musikabteilung	- Besitz der erforderlichen Fachkenntnisse	Hauptversammlung der Musikabteilung	Musikabteilung ab 16 Jahre
Leiter Fachgruppe	- Besitz der erforderlichen Fachkenntnisse	Hauptversammlung der Fachgruppe	Angehörige der Fachgruppe

* * *

ausgefertigt:
Erfurt, 27.02.2009

(Siegel)

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeistergez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 12.02.2009 den Eingang der Satzung bestätigt (§ 21 Abs. 3 S. 2 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 27.02.2009

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
OberbürgermeisterBekanntmachung
Fundverzeichnis vom 01. bis 28. Februar 2009

Funddatum	Fundnr.	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung bis	Funddatum	Fundnr.	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung bis
18.10.08	352/09	Digitalkamera	KARSTADT	25.08.09	18.01.09	377/09	2 Schlüssel, Schild 32	Wilhelm-Külz-Straße	28.08.09
30.10.08	239/09	Beutel, Rolli	ANGER 1	06.08.09	20.01.09	265/09	Damenuhr	Messe Erfurt	14.08.09
15.11.08	353/09	3 Schlüssel	KARSTADT	25.08.09	22.01.09	340/09	Beutel, T-Shirt	Thüringen Park	23.08.09
19.11.08	349/09	Beutel, Kalender, Staubbeutel	KARSTADT	23.08.09	22.01.09	218/09	Bauchtasche, Geldbörse, Handy, 5 Schlüssel	Dieselstraße	05.08.09
20.11.08	354/09	Sonnenbrille	KARSTADT	23.08.09	23.01.09	252/09	Handy	Anger, Haltestelle	11.08.09
20.12.08	245/09	Mütze	ANGER 1	09.08.09	23.01.09	266/09	Mütze	Messe Erfurt	12.08.09
20.12.08	243/09	Rucksack	ANGER 1	08.08.09	23.01.09	267/09	Mütze	Messe Erfurt	12.08.09
22.12.08	355/09	Brille	KARSTADT	25.08.09	23.01.09	268/09	Schal	Messe Erfurt	14.08.09
22.12.08	260/09	Knirps	Anger, Postbank	13.08.09	23.01.09	269/09	Jacke	Messe Erfurt	14.08.09
22.12.08	345/09	Beutel, Boxershorts	KARSTADT	25.08.09	23.01.09	270/09	Stockschirm	Messe Erfurt	12.08.09
23.12.08	246/09	Handschuhe	ANGER 1	09.08.09	23.01.09	261/09	Knirps	Messe Erfurt	12.08.09
23.12.08	348/09	Beutel, Schal, Handschuhe	KARSTADT	25.08.09	25.01.09	272/09	Brille	Messe Erfurt	14.08.09
24.12.08	346/09	Beutel, CD	KARSTADT	23.08.09	25.01.09	273/09	Brille	Messe Erfurt	12.08.09
27.12.08	241/09	Beutel, Herrenhose	ANGER 1	08.08.09	25.01.09	271/09	Schal	Messe Erfurt	12.08.09
02.01.09	233/09	Digitalkamera mit Hülle	ANGER 1	08.08.09	27.01.09	341/09	Herrenuhr	Thüringen Park	25.08.09
02.01.09	336/09	3 Schlüssel, Herz, Anhänger	Thüringen Park, Parkplatz	25.08.09	28.01.09	342/09	Ring	Thüringen Park	25.08.09
02.01.09	234/09	Damenuhr	ANGER 1	08.08.09	29.01.09	212/09	Lederhandschuhe	Stadtbahn 1	04.08.09
03.01.09	337/09	Beutel, Geldbörse, Socken, Tuch	Thüringen Park	25.08.09	29.01.09	216/09	Rucksack, Handschuhe, Schal, Spielsachen	Fischmarkt, Bürgerservice	03.08.09
06.01.09	244/09	Beutel, Jacke, Jeanshose	ANGER 1	08.08.09	29.01.09	240/09	Beutel, Damenpullover	ANGER 1	08.08.09
09.01.09	338/09	Brille	Thüringen Park	25.08.09	29.01.09	238/09	Beutel, Medikamente	ANGER 1	08.08.09
09.01.09	351/09	Schlüsseltasche, Autoschlüssel, 1 Schlüssel	KARSTADT	25.08.09	30.01.09	207/09	Brille	Bus 91	04.08.09
10.01.09	248/09	Mütze	ANGER 1	09.08.09	30.01.09	210/09	Lederhandschuhe	Stadtbahn 5	04.08.09
10.01.09	247/09	Mütze	ANGER 1	09.08.09	30.01.09	206/09	Mütze	Stadtbahn 6	02.08.09
10.01.09	249/09	Handschuhe	ANGER 1	09.08.09	30.01.09	208/09	Lederhandschuhe	Stadtbahn 3	02.08.09
13.01.09	242/09	Damenuhr	ANGER 1	08.08.09	30.01.09	221/09	3 Schlüssel, Anhänger	Fahrbibliothek	06.08.09
15.01.09	250/09	Gürtel	ANGER 1	08.08.09	31.01.09	209/09	Autoschlüssel, Anhänger	Stadtbahn 4	04.08.09
16.01.09	339/09	Ring mit Stein	Thüringen Park	25.08.09	31.01.09	217/09	3 Schlüssel	Hütergasse	05.08.09

(Fortsetzung auf Seite 16)

(Fortsetzung von Seite 15)

Fund- datum	Fundnr.	Bezeichnung	Fundort	Aufbewah- rung bis	Fund- datum	Fundnr.	Bezeichnung	Fundort	Aufbewah- rung bis
31.01.09	222/09	Autoschlüssel	Leopoldstraße	06.08.09	12.02.09	350/09	Beutel, Hose	KARSTADT	25.08.09
01.02.09	302/09	Reisetasche	Theaterplatz vor Hotel Pullmann	20.08.09	14.02.09	331/09	Rucksack, Sportsachen	Stadtbahn 2	21.08.09
02.02.09	251/09	Handy	Stadtbahn 6	11.08.09	14.02.09	298/09	Kette mit Anhänger	Stadtbahn 2	18.08.09
02.02.09	214/09	Handy	unbekannt	04.08.09	14.02.09	301/09	Tasche, Handschuhe, Werkzeug, 2 Schlüssel	Walter-Gropius-Straße	19.08.09
02.02.09	228/09	Handschuhe	Stadtbahn 6	05.08.09	15.02.09	323/09	5 Schlüssel, Band, Anhänger	Stadtbahn N1	21.08.09
02.02.09	215/09	Rucksack, Schuhe, Hemd	Lauentor	05.08.09	15.02.09	379/09	Kuscheltuch	Bergstraße	26.08.09
03.02.09	307/09	Brille mit Etui	TMWTA	19.08.09	16.02.09	326/09	Handytasche	Stadtbahn 4	21.08.09
03.02.09	224/09	Brille mit Etui	Stadtbahn 3	07.08.09	16.02.09	325/09	Beutel, Tischdecke, Wolle	Stadtbahn 3	20.08.09
03.02.09	226/09	Lederhandschuhe	Bus 30	07.08.09	16.02.09	324/09	Sportbeutel, Badesachen	Stadtbahn 3	20.08.09
03.02.09	219/09	3 Schlüssel	Rhodaer Grund	05.08.09	17.02.09	356/09	Brille	Stadtbahn 2	25.08.09
03.02.09	254/09	Damentasche, Schal	Stadtbahn 5	11.08.09	17.02.09	330/09	Lederhandschuhe	Stadtbahn 2	21.08.09
04.02.09	223/09	Handy	Stadtbahn 6	07.08.09	17.02.09	316/09	Lederhandschuhe	Stadtbahn 4	19.08.09
05.02.09	236/09	Bargeld	ANGER 1	08.08.09	17.02.09	312/09	Mütze	Stadtbahn 3	19.08.09
05.02.09	253/09	Lederhandschuh, rechts	Stadtbahn 4	09.08.09	17.02.09	378/09	Mütze	Juri-Gagarin-Ring, Kinder- und Jugendbibliothek	26.08.09
05.02.09	230/09	Stockschirm	EVAG	07.08.09	17.02.09	314/09	Rucksack, Sportsachen	Stadtbahn 9	21.08.09
06.02.09	304/09	Herrenrad	Bukarester Straße	20.08.09	17.02.09	329/09	Hülle mit Messerset	Stadtbahn 4	21.08.09
06.02.09	287/09	Lederhandschuhe	Stadtbahn 3	14.08.09	17.02.09	311/09	Tasche, Sportsachen	Bus 90	21.08.09
06.02.09	257/09	2 Schlüssel	Hagebuttenweg	12.08.09	18.02.09	309/09	Handschuhe	Stadtbahn 4	19.08.09
07.02.09	343/09	4 Schlüssel	Thüringen Park	25.08.09	18.02.09	310/09	Handschuhe	Bus 51	21.08.09
07.02.09	344/09	Beutel, Geldbörse mit Geld, Mütze, Schal	Thüringen Park	25.08.09	18.02.09	359/09	Damenuhr	EVAG	25.08.09
08.02.09	274/09	Herrenjacke	Messe Erfurt	14.08.09	19.02.09	357/09	Mütze	Stadtbahn N2	25.08.09
08.02.09	286/09	4 Schlüssel, Öffner, Anhänger	Stadtbahn 1	14.08.09	19.02.09	361/09	Rucksack, Badesachen	Bus 90	25.08.09
08.02.09	291/09	3 Schlüssel, Anhänger	Bodenfeldallee	15.08.09	19.02.09	328/09	3 Schlüssel	Binderslebener Knie	20.08.09
08.02.09	285/09	Damenuhr	Stadtbahn N3	14.08.09	20.02.09	383/09	PlayStation	Salinenstraße	28.08.09
09.02.09	264/09	Handy mit Hülle	Haltestelle Spar- kassen-Finanzzentrum	14.08.09	20.02.09	369/09	Handschuhe	Bus 30	25.08.09
09.02.09	300/09	Cape	Bonifaciusstraße, Spar- kassen-Finanzzentrum	19.08.09	20.02.09	370/09	Tasche, Sportsachen	Stadtbahn 4	25.08.09
09.02.09	305/09	2 Schlüssel mit Band	Stadt-und Regionalbibliothek	18.08.09	21.02.09	371/09	Rucksack, Kleidung	Stadtbahn 4	25.08.09
10.02.09	281/09	Brille	Stadtbahn 3	14.08.09	22.02.09	335/09	Bargeld	August-Schleicher-Straße	25.08.09
10.02.09	282/09	Rucksack, Sportsachen	Stadtbahn 3	14.08.09	22.02.09	364/09	Handy	Stadtbahn N9	26.08.09
10.02.09	382/09	Token	Lowetscher Straße	28.08.09	22.02.09	386/09	Stockschirm	Stadtbahn 2	26.08.09
10.02.09	283/09	Damentasche	Stadtbahn 1	14.08.09	23.02.09	373/09	Korsage	Bus 80	25.08.09
11.02.09	308/09	Börse ohne Geld	Havannaer Straße	19.08.09	23.02.09	388/09	Rucksack, Sportsachen	Stadtbahn 5	28.08.09
11.02.09	277/09	Mütze	Bus 502/62	12.08.09	23.02.09	389/09	Beutel, CD-Roms	Stadtbahn 3	28.08.09
11.02.09	320/09	Kinderjacke	Stadtbahn 2	21.08.09	24.02.09	375/09	Damenuhr	Willy-Brandt-Platz	26.08.09
11.02.09	279/09	Handschuhe	Bus 9	12.08.09	26.02.09	395/09	Börse ohne Geld, Sparkassenkarte	Anger	28.08.09
11.02.09	334/09	8 Schlüssel	Goethestraße	22.08.09	26.02.09	391/09	Herrenpullover	Bahnhofstraße	28.08.09
12.02.09	297/09	Handy	Stadtbahn N1	16.08.09	Das Fundbüro (Tel. 0361 655-4518) befindet sich im Bürgeramt in der Friedrich-Engels- Str. 27 a, zu erreichen mit dem Bus 9, Haltestelle Eislebener Straße. Öffnungszeiten: Mo, Mi, Fr 09:00 - 12:00 Uhr Di 09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr Do 09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr.				
12.02.09	321/09	Handy	Stadtbahn 4	21.08.09					
12.02.09	358/09	1 Schlüssel, Band	Stadtbahn 3	25.08.09					
12.02.09	296/09	Teddybär	Stadtbahn 9	16.08.09					
12.02.09	294/09	Plüschpferd	Stadtbahn 4	18.08.09					
12.02.09	347/09	Beutel, T-Shirt	KARSTADT	25.08.09					

Nichtamtlicher Teil

Öffentliche Ausschreibung
KONZ.-Nr. 01/09-41
- keine Ausschreibung nach VOL/A -

Dienstleistungskonzession/en zur Lieferung von Bier zum Erfurter Krämerbrückenfest und/oder zum New Orleans Musik Festival 2009

1. Verfahrensart: Dienstleistungskonzession

Die Stadtverwaltung Erfurt als Konzessionsgeber vergibt an einen Konzessionsnehmer das Exklusivrecht die Erlaubnis auf eigenes wirtschaftliches Risiko, auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung zur Lieferung von Bier zum Erfurter Krämerbrückenfest vom 19. bis 21. Juni 2009 in der Erfurter Innenstadt. Als Mindestangebot

für die durch den Konzessionsnehmer zu zahlende Abgabe für das zu vergebende Exklusivrecht werden **22.000,00 Euro** (inkl. 19 % MwSt.) gefordert.

Beschreibung der zu erbringenden Leistung:

Lieferung von Bier an alle Ausschankstätten innerhalb des festgesetzten Veranstaltungsraumes, entsprechende logistische Organisation der Bierversorgung sowie Bereitstellung des erforderlichen Ausschankequipments für die an der Veranstaltung teilnehmenden Gastronomen.

Weiterer Leistungsumfang:

Innerhalb des Veranstaltungsraumes werden von der Stadt Erfurt 10 Standplätze für Bierwagen für den Ausschank von Bier auf dem Domplatz zur Verfügung gestellt, die durch den Konzessionsnehmer entsprechend zu belegen sind. Die Nutzung der Flächen wird durch einen gesonderten Vertrag über das Vermieten stadteigener Flächen zur gewerblichen Nutzung geregelt.

(Fortsetzung auf Seite 17)

(Fortsetzung von Seite 16)

2. Verfahrensart: Dienstleistungskonzession

Die Stadtverwaltung Erfurt als Konzessionsgeber vergibt an einen Konzessionsnehmer das Exklusivrecht die Erlaubnis auf eigenes wirtschaftliches Risiko, auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung zur Lieferung von Bier zum New Orleans Musik Festival vom 19. bis 21. Juni 2009 auf dem Erfurter Rathausparkplatz. Als Mindestangebot für die durch den Konzessionsnehmer zu zahlende Abgabe für das zu vergebende Exklusivrecht werden **7.000,00 Euro** (inkl. 19 % MwSt.) gefordert.

Beschreibung der zu erbringenden Leistung:

Lieferung von Bier an alle Ausschankstätten innerhalb des festgesetzten Veranstaltungsraumes, entsprechende logistische Organisation der Bierversorgung sowie Bereitstellung des erforderlichen Ausschankequipments für die an der Veranstaltung teilnehmenden Gastronomen.

Weiterer Leistungsumfang:

Innerhalb des Veranstaltungsraumes werden von der Stadt Erfurt 5 Standplätze für Bierwagen für den Ausschank von Bier zur Verfügung gestellt, die durch den Konzessionsnehmer entsprechend zu belegen sind. Zwei der Bierwagen sind zusätzlich mit Mixgetränken zu bestücken. Die Nutzung der Flächen wird durch einen gesonderten Vertrag über das Vermieten stadteigener Flächen zur gewerblichen Nutzung geregelt.

Jedem Bewerber wird die Möglichkeit gegeben, sich für eine Veranstaltung oder für beide Veranstaltungen zu bewerben.

Vertragsdauer:

Der Leistungszeitraum beginnt am 19. Juni 2009 und endet am 21. Juni 2009.

Abgabe des/der Angebote/s:

Das Angebot/die Angebote ist/sind bis zum **08.04.2009** in der Stadtverwaltung Erfurt, Kulturdirektion, Abteilung Veranstaltungen und Märkte, Benediktusplatz 1, 99084 Erfurt, abzugeben. Später eingehende Angebote werden keine Berücksichtigung finden.

Mitteilung über Konzessionserteilung:

Der Bewerber, dem eine Konzession oder gegebenenfalls zwei Konzessionen erteilt werden soll/en, wird voraussichtlich bis zum **30.04.2009** darüber informiert.

Geforderte Nachweise/Angaben:

Die Bewerber müssen nachweislich für die ausgeschriebene Leistung qualifiziert sein. Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachfolgende Angaben bzw. Nachweise mit seinem Angebot/seiner Bewerbung vorzulegen:

- Nachweis über finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre),
- Angaben über technische Leistungsfähigkeit (Ausschankequipments, Ausschanktechnik in der geforderten Anzahl, personelle Absicherung zur Be- und Nachlieferung während der Veranstaltung, Katalog der Sortimente),
- Selbsterklärung über die Verwendung von Mehrweggeschirr,
- Eigenerklärung des Bewerbers zu § 150 a Gewerbeordnung (GewO),
- Auszug aus dem Handelsregister (nicht älter als 6 Monate),
- Bescheinigung in Steuersachen vom Finanzamt (Ausstellungsdatum 2009).

Kriterien für die Vergabe der Dienstleistungskonzession:

Durch die Kulturdirektion, Abteilung Veranstaltungen und Märkte, der Landeshauptstadt Erfurt erfolgt eine Überprüfung der Bewerbungsunterlagen auf Vollständigkeit sowie fachliche und wirtschaftliche Eignung der Bewerber.

Die Bewertung der Angebote/Bewerbungen der Bewerber erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Gebotshöhe zur Konzessionsabgabe,
2. Quantität und Qualität des zur Verfügung gestellten Equipments,
3. Sortimentsvielfalt des angebotenen Bieres,
4. kurzfristige Möglichkeit der Nachlieferung und
5. Ansprechpartner vor Ort.

Bei Nichtberücksichtigung erfolgt keine besondere Information an die Bewerber.

Bauftrag - ÖAB 110/09-66

Kanal Am Weißfrauenbach/ON Kühnhausen Komplexer Tiefbau

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Kerber, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1286; Fax 0361 655-1289; verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 13.07.2009 bis 30.10.2009
Angebotseröffnung: am 21.04.2009 um 10 Uhr
Zuschlagsfrist: 22.06.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter www.erfurt.de/ausschreibungen

Bauftrag - ÖAB 142/09-51

Kindertageseinrichtung KTE 16 - Freianlagen Landschaftsbauarbeiten

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Kerber, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1286; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 06.07.2009 bis 13.11.2009, Teilleistung Erschließung bis 15.08.09
Angebotseröffnung: am 21.04.2009 um 12 Uhr
Zuschlagsfrist: 22.06.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter www.erfurt.de/ausschreibungen

Lieferauftrag - Offenes Verfahren
ÖAL 002/09-10
für die Stadtverwaltung Erfurt

Migration der Kommunikationslösung der Stadtverwaltung Erfurt zu einem VoIP-basierten Kommunikationssystem

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Kerber, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1286; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 01.08.2009 bis 31.03.2011
Angebotseröffnung: am 21.04.2009 um 10:30 Uhr
Zuschlags- und Bindefrist: 03.07.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter www.erfurt.de/ausschreibungen

Dienstleistungsauftrag - ÖAL 113/09-23

Reinigungsdienste im Staatlichen Förderzentrum Erfurt-Nord sowie in der Staat- lichen Grundschule 27, Berliner Straße 1/1 a, 99091 Erfurt

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Jauch, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1286; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 01.01.2010 bis 31.12.2013
Angebotseröffnung: am 28.04.2009 um 09:00 Uhr
Zuschlagsfrist: 12.08.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter www.erfurt.de/ausschreibungen

Dienstleistungsauftrag - ÖAL 114/09-23

Reinigungsdienste in der Staatlichen Grund- und Regelschule 5, Mittelhäuser Straße 21/21a sowie im Kommunalen Jugendbildungs- werk, Mittelhäuser Straße 20, 99089 Erfurt

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Jauch, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1286; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 01.01.2010 bis 31.12.2013
Angebotseröffnung: am 28.04.2009 um 10:00 Uhr
Zuschlagsfrist: 12.08.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter www.erfurt.de/ausschreibungen

Dienstleistungsauftrag - ÖAL 115/09-23

Reinigungsdienste in den Verwaltungs- gebäuden Schottenstraße 22

und in der Gotthardtstraße 21 in 99084 Erfurt

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Jauch, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1286; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 05.10.2009 bis 04.10.2013
Angebotseröffnung: am 21.04.2009 um 09:00 Uhr
Zuschlagsfrist: 24.06.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter www.erfurt.de/ausschreibungen

(Fortsetzung auf Seite 18)

(Fortsetzung von Seite 17)

Dienstleistungsauftrag - ÖAL 132/09-66

Klärwerk Erfurt Außenanlagen Grünflächenpflege

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Kerber, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1286; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 01.06.2009 bis 31.05.2012
 Angebotseröffnung: am 16.04.2009 um 09:30 Uhr
 Zuschlagsfrist: 15.05.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter www.erfurt.de/ausschreibungen

Bauftrag - ÖAB 139/09-66

Radweg Löberstraße, Erfurt Straßenbau (Radweg)

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Kerber, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1286; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 13.07.2009 bis 18.09.2009
 Angebotseröffnung: am 21.04.2009 um 11:00 Uhr
 Zuschlagsfrist: 22.06.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter www.erfurt.de/ausschreibungen

Bauftrag - ÖAB 140/09-66

Kanal Am Hügel/Waldenstraße Kanalsanierung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Kerber, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1286; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 13.07.2009 bis 04.09.2009
 Angebotseröffnung: am 21.04.2009 um 11:30 Uhr
 Zuschlagsfrist: 22.06.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter www.erfurt.de/ausschreibungen

Bauftrag - ÖAB 135/09-23

Sanierung und Umbau „Alte Feuerwache“ Juri-Gag.-Ring 110/112, 99084 Erfurt Trockenlegung Kelleraußenwände

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Trommer, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1284; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 26.KW 09 bis 39.KW 09
 Angebotseröffnung: am 15.04.2009 um 10:30 Uhr
 Zuschlags- und Bindefrist: 22.06.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter www.erfurt.de/ausschreibungen

Bauftrag - ÖAB 120/09-23

Grundschule 15, Wilhelm-Busch-Str. 34, 99099 Erfurt

Los 1 - Gerüst und Los 2 - Wärmedämmfassade

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Trommer, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1284; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 24.KW 09 - 37.KW 09
 Angebotseröffnung: am 15.04.2009 um 10:00 Uhr
 Zuschlags- und Bindefrist: 08.06.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter www.erfurt.de/ausschreibungen

Bauftrag - ÖAB 125/09-23

Umbau und Sanierung Benediktsplatz 1/Haus 3 (Umbau eines Speichergebäudes zu einem Bürogebäude) Elektroinstallationsarbeiten

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Trommer, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1284; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 21.KW 09 - 04.KW 10
 Angebotseröffnung: am 16.04.2009 um 10:00 Uhr
 Zuschlags- und Bindefrist: 08.05.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter www.erfurt.de/ausschreibungen

Bauftrag - ÖAB 126/09-23

Bürogebäude Steinplatz 1, 99085 Erfurt Bodenbelagarbeiten

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Trommer, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1284; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: nach Auftragserteilung bis 30.11.2009
 Angebotseröffnung: am 16.04.2009 um 10:30 Uhr
 Zuschlags- und Bindefrist: 08.05.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter www.erfurt.de/ausschreibungen

Bauftrag - ÖAB 137/09-23

Bibliothek Domplatz 1, 99084 Erfurt Außenwandabdichtung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Trommer, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1284; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: nach Auftragserteilung innerh. 80 Werktagen
 Angebotseröffnung: am 16.04.2009 um 11:00 Uhr
 Zuschlags- und Bindefrist: 08.05.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter www.erfurt.de/ausschreibungen

Bauftrag - ÖAB 145/09-23

Umbau und Sanierung Benediktsplatz 1/Haus 3 (Umbau eines Speichergebäudes zu einem Bürogebäude) Heizung/Lüftung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Trommer, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1284; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 21.KW 09 - 41.KW 09
 Angebotseröffnung: am 22.04.2009 um 10:00 Uhr
 Zuschlags- und Bindefrist: 15.05.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter www.erfurt.de/ausschreibungen

Bauftrag - ÖAB 146/09-23

Umbau und Sanierung Benediktsplatz 1/Haus 3 (Umbau eines Speichergebäudes zu einem Bürogebäude) Sanitär

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Trommer, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1284; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 21.KW 09 - 41.KW 09
 Angebotseröffnung: am 22.04.2009 um 10:30 Uhr
 Zuschlags- und Bindefrist: 15.05.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter www.erfurt.de/ausschreibungen

(Fortsetzung auf Seite 19)

(Fortsetzung von Seite 18)

Bauftrag - ÖAB 152/09-66

Kanal Rote Berg Siedlung - BA 3.2 Markusweg, Hammerweg Komplexer Tiefbau

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Kerber, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1286; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 13.07.2009 bis 27.11.2009
Angebotseröffnung: am 22.04.2009 um 11:00 Uhr
Zuschlagsfrist: 23.06.2009

**Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter
www.erfurt.de/ausschreibungen**

Bauftrag - ÖAB 155/09-66

Klärwerk Erfurt Lieferung und Montage von starrporösen Belüfterplatten

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Kerber, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1286; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: Juli 2009
Angebotseröffnung: am 23.04.2009 um 10:00 Uhr
Zuschlagsfrist: 22.05.2009

**Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter
www.erfurt.de/ausschreibungen**

Bauftrag - ÖAB 156/09-66

Stadtgebiet Erfurt Straßenmarkierungsarbeiten

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Kerber, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1286; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 20.KW bis 35.KW 2009
Angebotseröffnung: am 23.04.2009 um 10:30 Uhr
Zuschlagsfrist: 08.05.2009

**Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter
www.erfurt.de/ausschreibungen**

Interne Stellenausschreibung

(mit Zulassung externer Bewerber/innen)

Im **Tiefbau- und Verkehrsamt der Stadtverwaltung Erfurt** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

1 Leiter/in Straßenbetriebshof

Voraussetzungen:

- Abgeschlossenes Studium als Dipl.-Ingenieur/in (FH) Bau vorzugsweise der Fachrichtungen Tiefbau oder Verkehr
- Mehrjährige praktische Berufserfahrung im Straßenbau, spezielle Fachkenntnisse im Bereich Verkehrsorganisation sowie im Straßenverkehrsrecht, Zusatzqualifikation auf den Gebieten der Baumaschinen, Elektrotechnik, der öffentlichen Verwaltung einschließlich einschlägiger Verwaltungs- und Leitungserfahrung
- Einschlägige PC-Kenntnisse und sichere Anwendung der Standard- und fachspezifischen Software, spezielle betriebswirtschaftliche Kenntnisse
- Führerschein der Fahrerlaubnisklasse B
- Anwendung der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, speziell der Gebiete Bau-, Verkehrs-, Vertrags- und Verwaltungsrecht, insbesondere: StVO einschl. aller zugehörigen Verwaltungsvorschriften, StVZO, ThürStrG, ThürStVG, ThürVwVfG, BGB, ThürGemHV, OWIG, VOB/VOL, Unfallverhütungsvorschriften sowie einschlägige bautechnische/technische Vorschriften/Richtlinien, Ortsrecht und Verwaltungsvorschriften der Stadtverwaltung
- Kenntnis und Anwendung der einschlägigen Fachliteratur und aktuellen Rechtsprechung
- Bereitschaft zur Übernahme von Bereitschaftsdiensten

Das Aufgabengebiet umfasst u.a.:

1. Wahrnehmung der Leitungsfunktion im Straßenbetriebshof zur Absicherung der Wartung und Unterhaltung von Straßenverkehrsanlagen
2. Sicherung des optimierten Einsatzes der verfügbaren Arbeitskräfte, Technik und finanziellen Mittel zur Minimierung der Verkehrsgefährdungen und -störungen

3. Grundsatzentscheidung zu fachtechnischen Lösungen und Festlegung der durch den Straßenbetriebshof zu praktizierende Wartungs- und Unterhaltungstechnologien entsprechend dem Stand der Technik
4. Rahmenplanung für die Durchführung der übertragenen Daueraufgaben
5. Treffen von Grundsatzentscheidungen zur Durchführung der dem Straßenbetriebshof als AN übertragenen Einzelaufträge
6. Mitwirkung bei der Planung von Erhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen der Straßenverkehrsanlagen einschließlich der verkehrs- und beleuchtungstechnischen Ausrüstung im Hinblick auf den späteren Betriebs- und Unterhaltungsaufwand
7. Leitung der bereichsbezogenen Weiterentwicklung der Kosten-/Leistungsrechnung, der Lagerwirtschaft und sonstiger Wirtschaftlichkeits- und Kostenkontrollen sowie Erarbeitung von Vorschlägen zum Unternehmereinsatz auf der Basis von Wirtschaftlichkeitsberechnungen
8. Langfristige Planung sowie Sicherung des Erhalts, der Erneuerung und Ergänzung des Bestandes an Fahrzeugen, Geräten, Maschinen und der Lagerwirtschaft, auf der Grundlage der Entwicklung des Standes der Technik
9. Realisierung sonstiger Aufgaben, u.a.:
 - Mitwirkung bei der konzeptionellen Planung des Einsatzes der automatisierten Datenverarbeitung
 - der Funktion als „Objektverantwortlicher“ (Standort Binderslebener Straße)
 - Lehrbeauftragter des Straßenbetriebshofes

Bewertung: E 12 TVöD
Eingruppierung vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 TVÜ-VKA

Bewerbungsfrist: 09.04.2009

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Erfurt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen leisten und fordert Frauen deshalb nachdrücklich zur Bewerbung auf.

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an das **Personal- und Organisationsamt der Stadtverwaltung in 99084 Erfurt, Meister-Eckhart-Str. 2.**

Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen frankierten DIN A4-Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Öffentliche Stellenausschreibung

Im **Bauamt der Stadtverwaltung Erfurt** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle, befristet gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 TzBfG, zu besetzen:

1 Sachbearbeiter/in
Stadtsanierung/Stadtumbau

Voraussetzungen:

- Fachhochschulabschluss in der Fachrichtung Architektur, Stadtplanung oder Bauingenieurwesen
- Gründliche und vielseitige Kenntnisse des besonderen Städtebaurechts, des Bauplanungsrechts und des Bauordnungsrechts
- Einschlägige Berufserfahrung im Bereich der Stadterneuerung und des Stadtumbaus
- Einsatzbereitschaft, Flexibilität und die Fähigkeit zur Teamarbeit
- Sichere Anwendung der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften (BauGB, BauNVO, ThürBauO, ThürDschG, ThürKO, ThürVwVfG, HOAI, Satzungen der Stadt Erfurt, Dienstvorschriften der Stadtverwaltung)

Das Aufgabengebiet umfasst:**1. Bearbeitung des Prozesses der Sanierungsdurchführung entsprechend BauGB/Besonderes Städtebaurecht, dabei insbesondere**

- Bearbeitung von genehmigungspflichtigen Vorhaben gem. §§ 144/145 BauGB einschließlich Erstellung diesbezüglicher Bescheide
- Bearbeitung von Widersprüchen und Herbeiführung von Entscheidungen im Rahmen des Widerspruchsverfahrens
- Überwachung der mit den Sanierungsbescheiden getroffenen Festlegungen und Veranlassung von Entscheidungen bei Abweichungen
- Umfassende Beratung von Bürgern, Eigentümern, Investoren, Planern im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Sanierungsvorhaben
- Betreuung ausgewählter Einzelmaßnahmen im Rahmen der Sanierungsdurchführung
- Bearbeitung von Planungen, Modernisierungsuntersuchungen und Gestaltungskonzepten zur Vorbereitung und Durchführung von Bau- und Ordnungsmaßnahmen
- Zusammenarbeit mit Sanierungsträgern, -betreuern und -planern sowie weiteren an der Vorbereitung und Durchführung der Sanierung Beteiligten
- Erstellung von städtebaulichen Verträgen, Erarbeitung von Stellungnahmen im sanierungsrechtlichen Vollzug sowie von Vorlagen zur Entscheidungsfindung städtischer Gremien
- Prüfung und Bestätigung von abgeschlossenen Sanierungsmaßnahmen nach Maßgabe des besonderen Städtebaurechts gem. §§ 152 bis 156 BauGB einschließlich Erstellung von Bescheinigungen gem. EstG für erhöhte Abschreibungen von Leistungen im Sanierungsgebiet und Vorbereitung von diesbezüglichen Vereinbarungen
- Aktenführung und Archivierung der abgeschlossenen Vorgänge

2. Mitwirkung bei der Erarbeitung konzeptioneller Planungen, der Vorbereitung der Sanierung gem. §§ 140 ff BauGB sowie der Erstellung von Bebauungsplänen**3. Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie allgemeine Bürgerberatung**

(Fortsetzung auf Seite 20)

(Fortsetzung von Seite 19)

Bewertung: E 11 TVöD
Eingruppierung vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 TVÜ-VKA

Bewerbungsfrist: 03.04.2009

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Erfurt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen leisten und fordert Frauen deshalb nachdrücklich zur Bewerbung auf.

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an das **Personal- und Organisationsamt der Stadtverwaltung in 99084 Erfurt, Meister-Eckehart-Str. 2.**

Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen frankierten DIN A4-Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Öffentliche Stellenausschreibung

Im Amt für **Grundstücks- und Gebäudeverwaltung** ist folgende Stelle zu besetzen:

1 Bauleiter(-in)
Bauhütte Petersberg

Voraussetzungen:

- Abgeschlossenes Studium als Diplom-Ingenieur (FH) Bauingenieurwesen (Fachrichtung Hochbau)
- Mehrjährige Berufserfahrungen
- Anwendungsbereite Kenntnisse der ThürBO, BGB, ThürGemHV, VOB, HOAI und der Baustellenverordnung
- Kenntnisse der einschlägigen PC-Standardsoftware
- Führerschein Klasse B, „Baustellentauglichkeit“ (G 41)
- Einsatzvoraussetzungen als SiGeKo
- Engagement, Flexibilität, Teamfähigkeit und Durchsetzungsvermögen

Das Aufgabengebiet umfasst:

1. Wahrnehmung von Bauleitungsfunktionen
 - Anleitung und Einsatzkoordination der Bauhandwerker der Bauhütte, der AB-Mitarbeiter, verschiedener Beschäftigungsgesellschaften sowie zugewiesener Arbeitskräfte
 - Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollpflichten
 - Abstimmung mit anderen Ämtern und Institutionen
 - Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht
2. Wahrnehmung zugewiesener Projektleitungsfunktionen (Vorbereitung und Ausführung/Realisierung)
 - Mitwirkung bei Planungsleistungen (verwaltungsintern und -extern)
 - Aufstellung von Leistungsverzeichnissen und Mitwirkung bei der Vergabe von Bauleistungen
 - Erarbeitung von Kostenermittlungen für bauliche Maßnahmen
 - Leitung von Bauunterhaltungs- und Baumaßnahmen mit allen Nebearbeiten
 - Koordinierung aller am Bau Beteiligten, ggf. Anordnung von Maßnahmen
 - Wahrnehmung der Funktion des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators
 - Baukontrolle, -abnahme, -dokumentation, -abrechnung und Bearbeitung von Gewährleistungsansprüchen
 - Örtliche Begehung von Gebäuden und baulichen Anlagen im Bereich der Zitatele Petersberg bzw. der Außenbaustellen im Zusammenhang mit der Zustandsbeurteilung von Gebäuden und Einrichtungen
 - Erfassung von notwendigen Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen

Sonstige Aufgaben, insbesondere:

- Erarbeitung von Sachstandsberichten und Informationen
- Besichtigung und Bewertung von Altmaterialien

Bewertung: E 10 TVöD
Eingruppierung vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 TVÜ-VKA

Bewerbungsfrist: 03.04.2009

Schwerbehinderte Bewerber(-innen) werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Erfurt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen leisten und fordert Frauen deshalb nachdrücklich zur Bewerbung auf.

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an das **Personal- und Organisationsamt der Stadtverwaltung Erfurt in 99084 Erfurt, Meister-Eckehart-Str. 2**

Um eine zügige Bearbeitung Ihrer Unterlagen gewährleisten zu können, bitten wir Sie, einen Ihrer Bewerbung entsprechenden frankierten und adressierten Rückumschlag beizufügen. Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen frankierten Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

bauhaus  **2009**

Information zum Sozialticket - Monatskarte für den Personennahverkehr

Das Sozialticket ist eine ab 09:00 Uhr gültige Monatskarte des Tarif-Verbundes Mittelthüringen, gültig im Stadtgebiet Erfurt, Tarifzone 10. Das Sozialticket wird durch die Stadtverwaltung anteilig finanziert. Der Verkauf des Sozialtickets erfolgt durch das Amt für Soziales und Gesundheit:

Für wen ? Inhaber eines Grünen Sozialausweises (innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft übertragbar)

Wann ? ab 24.03.2009 für den Monat April, danach laufend für den Folgemonat

Wo ? Foyer im Haus der sozialen Dienste, (ehemaliges Gewerkschaftshaus) Juri-Gagarin-Ring 150, Haupteingang Bürgerservice

Mo	10:00 - 16:00 Uhr
Di und Do	09:00 - 18:00 Uhr
Mi und Fr	08:00 - 12:00 Uhr

Preis ? 21,80 EUR - für Inhaber des Grünen Sozialausweises

Den Grünen Sozialausweis erhalten:

- Empfänger von laufenden Leistungen nach dem SGB XII (Grundsicherung und Sozialhilfe)
- Empfänger von laufenden Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld)
- Asylbewerber
- Bezieher niedriger Einkommen von maximal 10% über dem Sozialleistungsregelsatz

Bewerbungen für Alleefest möglich

Am 6. Juni 2009 findet in der Zeit von 10 bis 20 Uhr das 16. Magdeburger-Alleefest statt.

Anmeldungen von ambulanten Händlern und Handwerkern sind bis zum 30. April 2009 bei Herrn Steinhardt, Tel. 0361 7467182, Fax: 0361 7467183 oder Frau Oberleiter, Tel. 0361 2115281 möglich. Der Preis pro lfd. Meter beträgt 5 EUR.

Bürgersprechtag zur Wohnungsbauförderung

Das Land Thüringen unterstützt auch in diesem Jahr den Neubau, den Erwerb und die Modernisierung von Eigenheimen und selbstgenutzten Eigentumswohnungen. Darauf weist Baubeigeordneter Ingo Mlejnek hin. In verschiedenen Programmen werden klimaschonende und stadumbaugerechte Investitionen durch zinsgünstige Darlehen gefördert.

Mit dem neuen Programm *Wohnraum modernisieren - Öko-Plus* lassen sich Wärmeschutzmaßnahmen zur Dämmung (Außenwände, Dach, oberste Geschoss- und Kellerdecken), der Einbau neuer Fenster, der Austausch von Verglasung oder Haustüren sowie der Austausch der Heizung (Einbau von Heizungstechnik auf Basis Brennwerttechnologie, erneuerbare Energien, Kraft-Wärme-Kopplung, Nah- und Fernwärme) mit einem Zinssatz von aktuell 2,65 Prozent finanzieren.

Der Erwerb und der Neubau von selbst genutztem Wohnraum in Erfurt und den eingemeindeten Ortsteilen durch Familien kann über das im letztem Jahr aufgelegte Wohneigentumsprogramm mit Zinssätzen von 2,50 Prozent unterstützt werden. Sowohl das Modernisierungs- als auch das Familienbaudarlehen ergänzen beide Programme mit einem unter Kapitalmarktniveau liegenden aktuellen Zins von 3,90 bzw. 4,11 Prozent. Die Bewilligung aller Darlehen ist an das Einkommen der beantragenden Personen gebunden. Hierbei kann eine Familie mit zwei Kindern bis zu einem Bruttoverdienst von 60 000 Euro gefördert werden. Interessenten wird empfohlen, sich über die Bedingungen und die Möglichkeiten einer Förderung im Bauamt, Raum 312, Tel. 655-6064, zu informieren.

Daneben findet am **31. März von 13 bis 18 Uhr** im Bauamt der Stadtverwaltung, Löberstraße 34, in der 3. Etage, Beratungsraum 3 ein Sprechtag zu den Fragen der Wohnungsbauförderung statt. Daran nimmt zusätzlich ein Mitarbeiter der LEG teil, der Interessenten, die zwar bauwillig sind, aber noch kein passendes Grundstück gefunden haben, weiterhelfen möchte. Auch Experten der Thüringer Aufbaubank sind an diesem Tag vor Ort und beraten interessierte Bürger ohne vorherige Anmeldung.

Filmpremiere für „Fremde werden Freunde“

Gemeinsam mit der Universität Erfurt, der Fachhochschule Erfurt und dem Thüringer Institut für akademische Weiterbildung führt die Stadtverwaltung Erfurt das Integrationsprojekt „Fremde werden Freunde“ – eine Initiative für Toleranz und Gastfreundschaft in unserer Stadt durch.

Im Rahmen des erfolgreichen Projektes entstand nun ein Imagefilm, der Erfurt als weltoffene und fremdenfreundliche Stadt vorstellt. Die Filmpremiere findet im Rahmen der Internationalen Woche gegen Rassismus statt. Am 24. März, 18 Uhr, wird in einer öffentlichen Veranstaltung im Ratssitzungssaal des Erfurter Rathauses mit diesem Film das Projekt „Fremde werden Freunde“ vorgestellt.

Das Projekt hat sich in den sechs Jahren seines Bestehens zu einem wichtigen Zentrum interkultureller Begegnungen entwickelt. Ein breites Netzwerk mit zahlreichen Einrichtungen und Organisationen der Stadt Erfurt wurde aufgebaut, und jedes Jahr beteiligen sich immer mehr ausländische Studierende und Paten an dem Projekt. Waren es im November 2002 noch 46 Patenschaften mit Studierenden aus neun Ländern, so waren es im November 2008 136 Patenschaften mit Studierenden aus 34 Ländern. Insgesamt wurden knapp 700 Patenschaften mit Studierenden aus etwa 70 Ländern vermittelt.

Dieses von Neugierde und Offenheit geprägte Zusammenkommen erleichtert nicht nur den Studierenden das Sich-zu-Hause-Fühlen in einem fremden Land sondern eröffnet auch den Erfurtern und der Universitätsstadt Erfurt neue Perspektiven.

Die Filmpremiere erwartet ihre Gäste.